



An die Stimmberechtigten
Wir laden Sie ein, die Vorlagen zu prüfen und darüber
an der Urne, brieflich oder elektronisch (E-Voting nur
Stadtkreise 1 und 2) abzustimmen.

Zürich, 23. September 2009

Stadtrat von Zürich
Corine Mauch, Stadtpräsidentin
Dr. André Kuy, Stadtschreiber

ZÜRICH STIMMT AB 29.11.2009

Vorlagen

- 1 Stadtpark Hardau, Objektkredit von 13,23 Mio. Franken**
- 2 Neues Organisationsmodell für die Sozialhilfe in der Stadt Zürich, Änderung der Gemeindeordnung**
- 3 Erhöhung Objektkredit von 19,89 Mio. auf 38,7 Mio. Franken für Geothermienutzung im Triemli-Quartier**
- 4 Volksinitiative «40 Meter sind genug»**

Die Resultate der Abstimmungen finden Sie unter:
www.stadt-zuerich.ch/abstimmungen



1 Stadtpark Hardau, Objektkredit von 13,23 Mio. Franken | Seiten 2–5



2 Neues Organisationsmodell für die Sozialhilfe, Änderung der Gemeindeordnung. | Seiten 6–10



3 Geothermie, Erhöhung Objektkredit auf 38,7 Mio. Franken | Seiten 11–13



4 Volksinitiative «40 Meter sind genug» | Seiten 14–16

1. Abstimmungsvorlage

Stadtpark Hardau, Objektkredit von 13,23 Mio. Franken

Das Wichtigste in Kürze

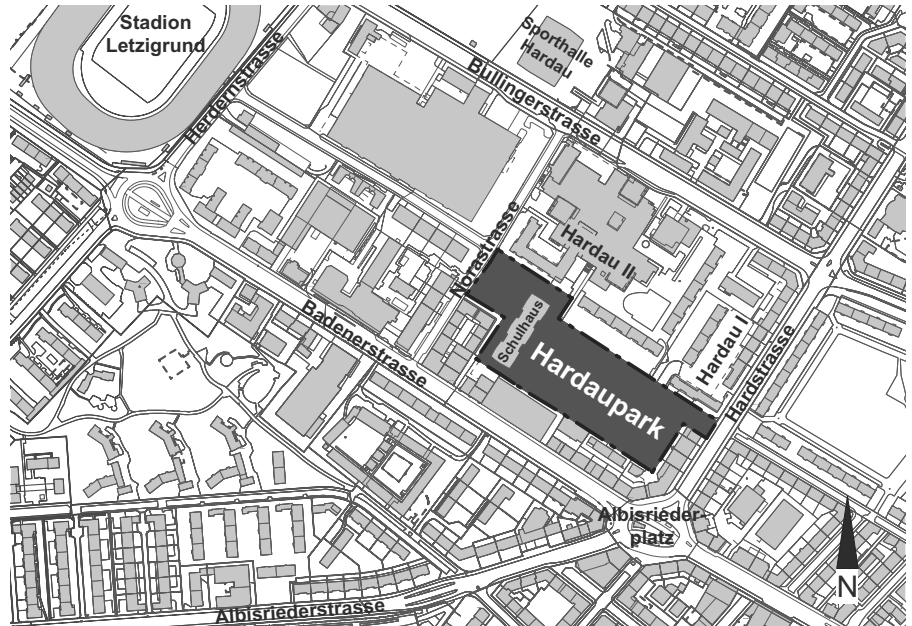
Das Hardaugebiet entwickelt sich seit zehn Jahren markant weiter. Wohnraum wird saniert, neue Infrastruktur für Sport und Bildung geschaffen.

Wo gebaut wird, muss es auch Frei- und Erholungsräume geben. Das Hardaugebiet ist in dieser Hinsicht unterversorgt. Der Nachholbedarf soll mit dem 17 800 m² grossen «Stadtpark Hardau» oder «Hardaupark» gedeckt werden.

Dieser besteht aus verschiedenen Zonen: Es gibt vier Wiesen für sportliche Betätigung, aber auch für ruhigen Aufenthalt. Ein zentraler Quartierplatz dient der Begegnung, er bietet Platz für Veranstaltungen, Grillstationen, Sitzgelegenheiten, Sport- und Spielbereiche. Ein weiterer Spielbereich ist eher auf Familien mit Kleinkindern ausgerichtet. Zwei Flanierzonen begrenzen den Park. Auch ein Kunstwerk ist enthalten. Bereits seit August 2009 gebaut ist das Schulhaus Albisriederplatz, das die Stimmberechtigten schon 2005 bewilligt hatten. Mit diesem Schulhaus im Park ergibt sich die doppelte Funktion der Anlage: Naherholung und Begegnung für Anwohner einerseits, Platz für Schulaktivitäten andererseits.

Der Park entsteht auf einem Areal, auf dem sich früher rund 150 öffentlich zugängliche Parkplätze befanden. Davon existieren heute noch etwa 100, die dem Park weichen müssen. Der Stadtrat möchte diese 100 Parkplätze bei Gelegenheit in benachbarten Tiefgaragen ersetzen. 50 öffentlich zugängliche Parkplätze werden im Rahmen eines benachbarten genossenschaftlichen Wohnbaus erstellt. Hierfür wollte der Stadtrat einen Beitrag von 1,4 Mio. Franken leisten. Der Gemeinderat verabschiedete das Projekt «Stadtpark Hardau» jedoch ohne diesen Beitrag an den Parkplatzerersatz. Dadurch verringert sich der beantragte Objektkredit auf 13,23 Mio. Franken.

Eine Minderheit im Gemeinderat ergriff in der Folge das Behördenreferendum, weshalb die Vorlage zur Volksabstimmung gelangt.



In der Nachbarschaft des Parks befinden sich die Hardausiedlungen, das Stadion Letzigrund und der Albisriederplatz.

Abstimmungsfrage

Auf Ihrem Stimmzettel werden Sie gefragt:
Wollen Sie die folgende Vorlage annehmen?
Stadtpark Hardau, Objektkredit von 13,23 Mio. Franken.

Empfehlung

Stadtrat und Gemeinderat empfehlen Annahme der Vorlage.

I. Ausgangslage

Seit zehn Jahren erlebt das Hardaugebiet einen Aufschwung. Das Quartier erhielt eine Sporthalle, die

Berufswahlschule Bullingerstrasse und die Primarschule Hardau wurden erweitert, die Wohnsiedlung Hardau II und deren Wohnumfeld wurden saniert. Bei der Wohnsiedlung Hardau I steht in absehbarer Zeit eine Sanierung oder ein Ersatz der Überbauung an. Auch das neue Letzigrund-Stadion ist von Bedeutung, ist es doch tagsüber ausserhalb des offiziellen Sportbetriebs für jeden und jede frei zugänglich.

Die genannten Veränderungen in der Hardau sind Ergebnisse der stadträtlichen Legislaturziele «Aufwertung von Stadtgebieten» der Legislatur 1998 bis 2002 und «Lebensqualität in allen Quartieren» von 2002 bis 2006.

Der jüngste Neubau ist das Oberstufenschulhaus Albisriederplatz, das im August 2009 eröffnet wurde. Es liegt im Westteil des künftigen Parks, über den hier abgestimmt wird. Der offizielle Name des Stadtparks Hardau wird «Hardaupark» sein.



Auf dem Gelände für den geplanten Park stehen heute ein Migros-Provisorium und Parkplätze.



Fotomontage des Hardauparks nach Fertigstellung voraussichtlich 2012.

In einem breit abgestützten Verfahren wurde für den Park und das Oberstufenschulhaus ein Gesamtkonzept erarbeitet. Dessen Leitidee lautet: «Schulhaus im Park». Das heisst, es entsteht eine Anlage, die sowohl auf die Bedürfnisse der Schule als auch auf die Bedürfnisse der ganzen Quartierbevölkerung ausgerichtet ist. Die Nutzungen überlagern und ergänzen sich.

Die gesamte Fläche der Parkanlage beträgt 17 800 m². Darin enthalten sind 3 800 m² für den Pausenplatz und die Zufahrtswege des Schulhauses. Auf diesen Teilbereichen hat der Bau schon im Frühling 2009 begonnen, denn der Kredit hierfür ist zusammen mit dem Schulhaus bereits in der Volksabstimmung vom 25. Februar 2005 bewilligt worden.

II. Das Projekt

Standort

Das Baugelände erstreckt sich zwischen der Norastrasse im Westen und der Hardstrasse im Osten.

Flächenaufteilung

Zwischen den beiden von Westen nach Osten orientierten Haupterschliessungswegen wechseln sich Wiesen- und Asphaltabschnitte ab. Die Wiesenflächen schliessen nicht bündig an den gewachsenen Boden an, sondern sind jeweils an einer Ecke um 90 Zentimeter angehoben. Dadurch entsteht ein Wechselspiel von Ebene und Neigung zwischen Park und Umgebung und auch innerhalb der Parkteile. Schlichte Mauerelemente aus hellem Beton schliessen die Wiesenflächen ab und wirken als prägende räumliche Elemente.

Rückgrat des Parks sowie des gesamten Wegnetzes ist eine breite, mit Kiesbelag ausgestaltete Flanierzone entlang der nördlichen Parkgrenze. Eine weitere Flanierzone befindet sich parallel dazu im Südteil des Parks.

Die Nord-Süd-Verbindungen führen über den Pausenplatz, den Quartierplatz und an der Spielwiese vorbei. Ein kommunaler Veloweg führt von der Hardstrasse zum Schulhaus. Von hier aus gelangt man über den Pausenplatz zur Norastrasse sowie zur bestehenden Rampe in das Wohngebiet Hardau II. Im Zuge der genossenschaftlichen Überbauung Badenerstrasse 380 entstand eine neue Fusswegverbindung zwischen dem Park und der Badenerstrasse.

Bepflanzung

Dem Gestaltungsmuster, bei dem sich Wiesen- und Belagsabschnitte abwechseln, folgt auch die Bepflanzung: Lärchen, die sich im Herbst goldgelb färben, sind den Asphaltflächen zugeordnet, während zart belaubte,

weiss blühende Robinien die Wiesenflächen begleiten. Die Hauptwege werden von Baumreihen gesäumt. Im Norden werden die bereits vorhandenen Platanen mit Feldahorn ergänzt. Im Süden bildet eine Reihe von Feldahorn eine zurückhaltende Randkulisse.

Nutzung

Die folgende Nummerierung bezieht sich auf den unten abgebildeten Plan.



Die verschiedenen Zonen des Parks.

1. Vom Westen, von der Norastrasse kommend, gelangt man zunächst auf eine Rasenfläche. Besondere Einrichtungen sind hier nicht vorgesehen, sodass die Nutzungsart auf dieser Fläche nicht vorgegeben ist.

2. Weiter östlich steht das Schulhaus umgeben von einer asphaltierten Fläche, die als Pausenplatz dient. Darauf gibt es einige funktionale Elemente, so zum Beispiel Bänke und Tische für ein Essen im Freien. Ein Trinkbrunnen sowie Tischtennistische und ein freistehender Basketballkorb bieten weitere Nutzungsmöglichkeiten.

Diese Einrichtungen auf dem Pausenplatz sind frei zugänglich, ausserhalb der Betriebsstunden der Schule können sie alle Parkbesuchenden nutzen.

3. Der östlich an den Pausenplatz angrenzende Wiesenabschnitt bleibt weitgehend baumfrei und steht als Spielwiese zur Verfügung.

4. Es folgen zwei Rasenflächen mit locker angeordneten einzelnen Bäumen. Sie eignen sich als Liegeflächen und laden zum Picknicken und Spielen ein.

5. Zwischen diesen beiden Rasenflächen gibt es einen Quartierplatz, einen Treffpunkt für alle Altersgruppen. Er bietet Raum für Sport und Spiel und für Veranstaltungen. Unter einem Wetterschutzdach sind Holzdecks auf Sitzhöhe angeordnet. Zwischen den Holzdecks sind breite Kiesstreifen mit Tischen und Grillstationen vorgesehen, ebenso ein Trinkbrunnen. Für Kleinkinder gibt es Spieltische mit Sand und Matsch sowie mindestens eine Kleinkinderschaukel. Für die Kinder im Schulalter und Jugendliche stehen Sitzknöpfe, Drehteller, Drehscheiben, Kletterseile und ein Streetball-Korb zur Verfügung. Die Asphaltfläche eignet sich für Rollsportarten und für Streetsoccer. Hier gibt es eine öffentliche WC-Anlage.

6. Am Ostrand des Parks, unmittelbar vor der angrenzenden Wohnüberbauung, ist ein weiterer Spielbereich geplant. Dieser ist stärker auf die Bedürfnisse von Familien und Kleinkindern sowie älteren Anwohnenden zugeschnitten.

Beleuchtung

Die Anlage wird zurückhaltend beleuchtet. Der Pausenplatz erhält seine Grundausleuchtung vom Schulgebäude her. Die beiden West-Ost-Achsen, die auch die Funktion von Fuss- und Velowegen erfüllen müssen, werden je von einer Reihe Mastleuchten begleitet. Kleine Bodenstrahler von geringer Leuchtkraft sind gezielt auf

die Mauern der Rasenkörper ausgerichtet. Das Wetterschutzdach bekommt eine Deckenbeleuchtung.

WC-Anlage

Die öffentliche WC-Anlage entspricht dem ZüriWC-Standard und ist auch für Menschen mit einer Behinderung zugänglich.

Altlasten

Der grösste Teil des Areals liegt auf einer ehemaligen Kiesgrube, die mit Bauschutt und Aushub aufgefüllt wurde. Es handelt sich daher um einen belasteten Standort im Sinne des Umweltschutzgesetzes. Laut dem entsprechenden technischen Bericht besteht das Auffüllmaterial teilweise bis zu 40 Prozent aus Fremdbestandteilen wie Backstein, Beton, Asphalt und Keramik und ist vor allem mit polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK) belastet. In welchem Mass Altlasten zu erwarten sind, wurde aufgrund mittlerer Erfahrungswerte berechnet. Es ist aber nicht auszuschliessen, dass sich grössere Mengen oder andere



Das markante Kunstwerk «Y» kann zu einem Wahrzeichen des Hardauparks werden.

als die vermuteten Stoffe finden. Daraus können sich Änderungen am gewählten Entsorgungskonzept mit entsprechenden Mehrkosten ergeben.

Mitwirkung der Bevölkerung

Die Anliegen des Quartiers wurden in der Vorbereitungsphase mit den Vertretungen des Quartiervereins und der Stiftung Alterswohnungen sowie den beiden im Beurteilungsgremium einsitzenden Anwohnerinnen besprochen und ins Wettbewerbsprogramm integriert.

Kunst in der Hardau

Unter der Leitung der Zürcher Hochschule der Künste entstand für das Hardaugebiet ein Gesamtkonzept für Kunstprojekte. Für den Hardaupark und das Schulhaus wurden in einem eigenständigen Verfahren unter der Leitung der Fachstelle Kunst und Bau/öffentlicher Raum zehn Kunstschaffende zu einem Wettbewerb eingeladen.

Bei der Beratung der Vorlage für den Hardaupark im Gemeinderat lag das konkrete Ergebnis für die Kunst im Park noch nicht vor. Mittlerweile ist der Wettbewerb entschieden.

Das Beurteilungsgremium wählte ein Projekt aus, das im Hardaupark nicht nur zu sehen, sondern auch zu benutzen sein wird. Es handelt sich um das «Y» von Sislej Xhafa, einem in New York lebenden kosovarischen Künstler, der internationale Beachtung genießt. Die Skulptur ist 16 Meter hoch und setzt im Park einen Akzent gegenüber den bis zu 97 Meter hohen Hardau-Hochhäusern und den Bäumen des künftigen Parks. Die Y-Form ist mehrdeutig: Sie kann die Betrachtenden unter anderem an eine Steinschleuder erinnern, wie sie in der Geschichte von David und Goliath vorkommt, in der sich der Kleine gegen den Grossen wehrt. Doch anstelle eines Geschosses weist die Skulptur eine Schaukel auf. Setzt sich jemand darauf und schaukelt, leuchtet sie orange und gelb auf. Die Skulptur ist in ihrer Grösse nicht mehr als Schleuder zu gebrauchen und wirkt vielmehr wie eine riesige Leselampe.

Ersatz von Parkplätzen

Der Hardaupark kommt auf eine Fläche zu liegen, die heute als Parkplatz genutzt wird. Dieser umfasste ursprünglich rund 150 öffentlich zugängliche Autoparkplätze. Davon sind heute noch rund 100 vorhanden,

der Rest wurde für Bauinstallationsflächen und ein Migros-Provisorium zur Verfügung gestellt.

Der Stadtrat hatte ursprünglich beabsichtigt, die rund 150 Parkplätze in einer erweiterten Tiefgarage der Wohnsiedlung Hardau I zu ersetzen. Der Gemeinderat widersprach dieser Absicht anlässlich der Revision des Verkehrsrichtplanes 2003. Er wies dabei auf das schlecht ausgelastete Parkhaus in der Hardau II hin. Der Verkehrsrichtplan erlaubt somit nur öffentliche Parkierungsanlagen mit höchstens 50 Plätzen.

Der Stadtrat wollte in der Folge noch 100 Parkplätze ersetzen, und zwar deren 50 im Rahmen einer künftigen Sanierung der Wohnüberbauung Hardau I und 50 in einem speziell dafür gebauten 2. Untergeschoss im Neubau der Baugenossenschaft Zurlinden an der Badenerstrasse 380. Das 2. Untergeschoss ist bereits gebaut und die entsprechenden Parkplätze müssen laut Baubewilligung der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen. Da der Betrieb dieser öffentlich zugänglichen Parkplätze kaum kostendeckend sein wird, wollte der Stadtrat der Baugenossenschaft Zurlinden einen Beitrag von 1,4 Mio. Franken an die Kosten leisten. Der Gemeinderat hat die Kreditvorlage jedoch um diesen Betrag gekürzt. Eine Minderheit des Gemeinderates will auf diesen Beitrag aber nicht verzichten und hat deshalb mit 43 gültigen Unterschriften das Behördenreferendum gegen die Vorlage ergriffen. Deshalb entscheiden nun die Stimmberechtigten über die Vorlage «Stadtpark Hardau».

III. Bauausführung

Seit Frühling 2009 ist der Teil der Anlage im Bau, für den die Stimmberechtigten bereits 2005 900 000 Franken bewilligt hatten, nämlich für den Pausenplatz und die Zufahrtswege des Schulhauses.

Bewilligen die Stimmberechtigten auch den vorliegenden Antrag, wird der Rest des Parks voraussichtlich bis im Jahr 2012 erstellt.

IV. Kosten

Die auf der Lohn- und Preisbasis vom 1. April 2008 errechneten Kosten für den Neubau der Gesamtanlage

belaufen sich auf insgesamt 13,23 Mio. Franken und setzen sich einschliesslich Mehrwertsteuer wie folgt zusammen:

Projektteile	Kosten in Fr.
Vorbereitungsarbeiten,	
z. B. Altlastenbeseitigung	2 735 000
Baukosten für die Parkanlage	5 959 000
Honorare für die Parkanlage	1 342 000
ZüriWC	405 000
Öffentliche Beleuchtung (ewz)	144 000
Werkleitungen und Verteilkabine (ewz)	340 000
Honorare für ewz-Projektteile	102 000
Kunstprojekt	240 000
Baunebenkosten	442 000
Verwaltungskosten (Eigenleistungen)	652 000
Reserven	1 769 000
Bereits bewilligter Kredit	
Schulhausumgebung	- 900 000
Total	13 230 000

Folgekosten	in Fr.
Kapitalfolgekosten	
10% der Nettogesamtkosten	1 323 000
Jährliche Betriebskosten:	
Unterhaltsarbeiten Grünflächen	120 000
Baulicher Unterhalt (z. B. Wetterdach)	5 000
Reinigung	145 000
Unterhaltsarbeiten ZüriWC	15 000
Total Folgekosten pro Jahr	1 608 000

Budget

Die Ausgaben für den Bau des Hardauparks sowie für die öffentliche Beleuchtung sind im Budget 2009 enthalten bzw. im integrierten Aufgaben- und Finanzplan (IAFP) vorgesehen. Die Erstellung der WC-Anlage ist für das Jahr 2010 geplant. Dazu nimmt die Immobilienbewirtschaftung den Betrag in ihr ordentliches Budget 2010 auf.

Da die Vorlage zur Volksabstimmung gelangt und sich damit der Zeitplan ändert, kann die ursprüngliche Budgetplanung nicht eingehalten werden. Die Ausgaben werden im Budget 2010 bzw. im integrierten Aufgaben- und Finanzplan (IAFP) nachgefahren.

Antrag

Folgender Antrag wird den Stimmberechtigten zum Entscheid unterbreitet:

Für den Bau des Stadtparks Hardau einschliesslich Umgebung Schulhaus wird gemäss Projekt und Kostenvoranschlag ein Objektkredit von 13,23 Mio. Franken bewilligt. Der Kredit erhöht oder vermindert sich entsprechend der Änderung des Baukostenindex (Preisbasis 1. April 2008) und der Bauausführung.

Empfehlung

Stadtrat und Gemeinderat empfehlen Annahme der Vorlage.

Der Gemeinderat stimmte am 27. Mai 2009 mit 63:52 Stimmen zu.

Informationen

Weitere Informationen und Aktenauflage im Stadthaus, Stadthausquai 17, 8001 Zürich, Büro 411, 4. Stock.

**Informationen im Internet unter:
www.stadt-zuerich.ch/hardaupark
www.stadt-zuerich.ch/hardaugebiet**

Stellungnahme des Referendumskomitees

Ja zum Park – nein zum weiteren Abbau von Parkplätzen

Die drei bürgerlichen Parteien FDP, PfZ und SVP haben gegen den Objektkredit Stadtpark Hardau das Referendum ergriffen. Dabei geht es ihnen nicht darum, die Aufwertung des Quartiers mit einem Park zu verhindern. Im Gegenteil: Das Quartier braucht diese Grünfläche dringend. Das Referendumskomitee wehrt sich aber gegen die gewerbefeindliche Politik der links-grünen Ratsmehrheit bei der Abstimmung zu diesem Geschäft. SP und Grüne strichen 100 der ursprünglichen 150 Parkplätze, die vom Gewerbe dringend benötigt werden. Die Baugesellschaft Zurlinden hat im Rahmen des Parkplatzkonzepts im 2. UG ihres Wohngebäudes in Treu und Glauben gemäss Vereinbarung mit der Stadt 50 Parkplätze erstellt. Sie waren Bestandteil der vereinbarten 100 Ersatzparkplätze von ursprünglich 150 Plätzen. Bereits den Abbau auf 100 Parkplätze mussten die bürgerlichen Parteien und das Gewerbe zähneknirschend akzeptieren. Es war vereinbart, dass die von der Baugesellschaft Zurlinden gebauten Parkplätze von der Stadt Zürich mit 1,4 Millionen Franken entschädigt würden. Der sonst so ausgabenfreudigen links-grünen Ratsmehrheit war dies zu teuer. Unter dem Deckmantel von Sparmassnahmen lehnte sie den Betrag im Gemeinderat ab. Das kommt einem Wortbruch gleich.

Gewerbe- und mieterfeindliche Vorlage

Das Nachsehen haben die Baugesellschaft Zurlinden und ihre Mieter. Durch den Ertragsausfall für die Parkplätze ist die Baugesellschaft gezwungen, die Mietzinse zu erhöhen. Gerade SP und die Grünen, welche immer günstigen Wohnungsbau fordern, riskieren nun, dass wegen dieser Kürzung Mieten erhöht werden müssen. Aber auch das Gewerbe leidet massiv unter dieser Parkplatzverhinderung. Parkplätze gehören zur existenziellen Grundlage für das Gewerbe. Parkplätze sind für die ansässigen Geschäfte umsatzstärkend. Nur ein gut gehender Gewerbebetrieb kann auch die für Zürich so wichtigen Arbeitsplätze anbieten.

Unglaubwürdigkeit der Stadt Zürich

Dieser Wortbruch schadet Zürichs Image. Die Stadt Zürich wird so unglaubwürdig und ist kein zuverlässiger Partner mehr. Diese parkplatzvernichtende und gewerbefeindliche Politik geht den bürgerlichen Parteien entschieden zu weit.

Das Referendumskomitee empfiehlt deshalb die Ablehnung der Vorlage.

Replik des Stadtrates

Ja zum Park – Anzahl Parkplätze von der Vorlage nicht betroffen

Bei den 100 Ersatzparkplätzen kommt es mit der Vorlage zum Hardaupark zu keinem Abbau. Die 50 öffentlich zugänglichen Parkplätze im Neubau der Baugenossenschaft Zurlinden sind schon gebaut. Sie werden öffentlich zugänglich sein, denn so ist es in der Baubewilligung festgehalten. Weitere 50 öffentlich zugängliche Parkplätze plant der Stadtrat im Zuge der Sanierung der Hardau I in einigen Jahren zu ersetzen. Ferner weist das Parkhaus Hardau II, das sich ebenfalls in Gehdistanz zu Park und Albisriederplatz befindet, freie Kapazitäten auf.

An der Anzahl Ersatzparkplätze ändert also weder ein Ja noch ein Nein zur Vorlage «Stadtpark Hardau» etwas.

Tatsächlich hat der Stadtrat mit der Genossenschaft Zurlinden festgehalten, dass sich die Stadt an den Kosten für die öffentlich zugänglichen Parkplätze beteiligen möchte, allerdings mit dem Vorbehalt, dass auch der Gemeinderat dieser Abmachung zustimmt. Die Mehrheit des Gemeinderates hat jedoch anders entschieden.

Keine Auswirkung auf Gewerbe

Wie bereits ausgeführt, ist die Anzahl der öffentlich zugänglichen Parkplätze im Neubau der Baugenossenschaft Zurlinden von der Vorlage nicht betroffen. Sie sind vielmehr bereits erstellt und gemäss Baubewilligung öffentlich zugänglich zu machen.

Durch die Bewirtschaftung der Parkplätze wird die Baugenossenschaft einen Ertrag erzielen. Sollte sich diese Bewirtschaftung als nicht kostendeckend erweisen, so könnte es zu höheren Mieten kommen, falls sich die Baugenossenschaft tatsächlich gezwungen sähe, diese Kosten auf die Mieterinnen und Mieter zu überwälzen.

Vertrag eingehalten

Vorbehalte in einem Vertrag sind etwas Normales. Der Vorbehalt des Gemeinderatsbeschlusses war immer im Vertrag zwischen der Stadt Zürich und der Baugenossenschaft Zurlinden enthalten. Der Vorbehalt, der eingetroffen ist, bezieht sich lediglich auf die finanzielle Beteiligung der Stadt an den Ersatzparkplätzen. Die Parkplätze selbst sind nicht betroffen. Sie sind bereits erstellt und werden der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen. Eine Ablehnung der Vorlage hätte also keinerlei Einfluss auf die Parkplatzzahl, wohl aber würde sie den Hardaupark verzögern. Das Hardaugebiet braucht aber diesen Park dringend, wie auch das Referendumskomitee selbst betont.

Der Stadtrat empfiehlt deshalb die Annahme der Vorlage.

2. Abstimmungsvorlage

Neues Organisationsmodell für die Sozialhilfe in der Stadt Zürich, Änderung der Gemeindeordnung

Das Wichtigste in Kürze

Die Organisation der Sozialhilfe in der Stadt Zürich und die Aufgabenteilung zwischen Sozialbehörde und vollziehender Verwaltung (Soziale Dienste) sind historisch gewachsen und kompliziert. Mit einem neuen Organisationsmodell werden die heutigen Mängel und Widersprüchlichkeiten behoben. Dazu sind Änderungen in der Gemeindeordnung notwendig.

Die Sozialbehörde wird als eigenständiges Gremium beibehalten, konzentriert sich neu aber auf normative und strategische Aufgaben. Der Vollzug wird an die Sozialen Dienste delegiert. Die Sozialbehörde entscheidet nur noch dort in Einzelfällen, wo Ausnahmen zu Richtlinien vorgenommen werden sollen oder besondere Umsicht bei der Auslegung des Ermessensspielraums erforderlich ist. Die Sozialbehörde wird neu Einspracheinstanz bei allen Einsprachen gegen Entscheide der Sozialen Dienste.

Die Sozialbehörde wird von heute fünfzehn Mitgliedern auf neun verkleinert. Die Vorsteherin bzw. der Vorsteher des Sozialdepartements bleibt Präsidentin resp. Präsident der Behörde, damit sie bzw. er die politische Verantwortung ungeteilt wahrnehmen kann. Die Geschäftsführung und der Rechtsdienst der Sozialbehörde werden in der Zentralen Verwaltung des Sozialdepartements angesiedelt. Damit ist die konsequente Trennung von strategischen und operativen Aufgaben gewährleistet.

Das angepasste Modell hält die Prinzipien moderner Verwaltungsführung ein: Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten sind klar zugeordnet. Ausführung und Kontrolle sind getrennt. Das Kontrollsystem innerhalb der Sozialen Dienste wird umfassend ausgebaut. Das Inspektorat, über dessen Einsatz die Sozialbehörde entscheidet, wird in der Gemeindeordnung verankert. Ferner verbessert die Sozialbehörde die Rechenschaftslegung gegenüber dem Gemeinderat und der Öffentlichkeit durch einen separaten jährlichen Geschäftsbericht.

Abstimmungsfrage

Auf Ihrem Stimmzettel werden Sie gefragt:
Wollen Sie die folgende Vorlage annehmen?

Neues Organisationsmodell für die Sozialhilfe in der Stadt Zürich, Änderung der Gemeindeordnung.

Empfehlung

Stadtrat und Gemeinderat empfehlen Annahme der Vorlage.



Die fünf Sozialzentren sind für die sozialen Anliegen der Zürcher Bevölkerung zuständig. Sie bewältigen unter anderem jährlich rund 13000 Fälle in der Sozialhilfe.

I. Grosser Reformbedarf

In den vergangenen Jahren ist die Sozialhilfe in Bezug auf ihren Vollzug und die Missbrauchsproblematik in der Öffentlichkeit stark thematisiert worden. Als Folge dieser öffentlichen Diskussion beauftragte der Gemeinderat seine Geschäftsprüfungskommission im April 2007 mit einer Untersuchung über die Prozesse und das Qualitätssicherungssystem sowie allfällige Missbräuche in der Sozialhilfe. Deren Bericht vom Dezember 2007 kam unter anderem zum Schluss, «dass die zurzeit geltenden Abläufe in den Sozialzentren mehrheitlich effizient und gut organisiert sind», dass die Sozialbehörde aber über eine Mehrfachrolle verfüge und das Milizsystem hier an seine Grenzen stosse.

Im Februar 2008 hat der Stadtrat aufgrund dieses Berichts einem Expertenteam der Universität St.Gallen den Auftrag erteilt, Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten sowie die Abläufe zwischen der Sozialbehörde, dem Sozialdepartement und den Sozialen Diensten zu untersuchen. Die Autoren des Berichts nahmen betriebswirtschaftliche, rechtliche und historische Analysen vor und verglichen Zürich mit anderen Städten (Basel, Bern, Luzern, St.Gallen). Die Studie kommt zum Schluss, dass die wirtschaftliche Sozialhilfe zwar gesetzes- und verordnungskonform ausgerichtet werde. Sie identifiziert aber auch eine Reihe von Mängeln, die – historisch gewachsen – zu einer komplizierten und widersprüchlichen Organisation geführt haben.

Auf der Basis dieses Expertenberichts gingen Ende Januar 2009 zwei verschiedene Vorschläge für ein neues Organisationsmodell in die politische Vernehmlassung. Die Vernehmlassungsantworten ergaben keine eindeutige Präferenz für ein Modell, alle Vernehmlassungspartner sprachen sich aber klar für eine Änderung des heutigen Systems aus.

Der Stadtrat entwickelte daraufhin mit der Sozialbehörde ein neues Organisationsmodell, das die Anregungen der durchgeführten Vernehmlassung aufnahm. Die zukünftige Organisation der Sozialhilfe soll im Wesentlichen folgenden Anforderungen genügen:

- Keine Ebenenvermischung zwischen Ausführung, Kontrolle und Normsetzung, sondern eine klare Zuteilung der jeweiligen Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen
- Effizienz und Effektivität
- Transparenz
- Demokratische Legitimation
- Rechenschaftslegung gegenüber Gemeinderat und Öffentlichkeit
- Umfassendes und effizientes Kontrollsystem
- Dauerhafte Verankerung des Inspektorats zur Missbrauchsbekämpfung.

II. Neues Organisationsmodell: Klare Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung

Die neue Organisationsstruktur beseitigt die Mängel und ist geeignet, die Hauptaufgabe der Sozialhilfe, nämlich die Gewährleistung der sozialen und beruflichen Integration der Hilfsbedürftigen, zu unterstützen. Auch hält sie die Prinzipien moderner Verwaltungsführung ein: Ausführung und Kontrolle sind getrennt; Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten sind klar zugeordnet.

Sozialbehörde

Die Sozialbehörde besteht neu aus neun und nicht mehr fünfzehn Mitgliedern. Weiterhin gehört die Vorsteherin oder der Vorsteher des Sozialdepartements der Behörde von Amtes wegen an und präsidiert diese. Auf diese Weise kann die Vorsteherin oder der



Wer wirtschaftliche Hilfe beantragt, muss seine Notlage umfassend darlegen.

Vorsteher die ungeteilte politische Verantwortung für die strategische und operative Ausrichtung der Sozialhilfe wahrnehmen, wie sie durch ihre bzw. seine Funktion gegeben ist. Abgesehen vom Präsidium ist der Gemeinderat weiterhin Wahlinstanz der Mitglieder der Sozialbehörde. Die Behörde wählt aus ihrer Mitte eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten, welche oder welcher bei Abwesenheit oder Ausstand der Präsidentin oder des Präsidenten diese oder diesen vertritt. Im Weiteren ist dem Vizepräsidium das Inspektorat formell unterstellt.

Die Sozialbehörde ist gemäss kantonalem Sozialhilfegesetz verantwortlich für die Durchführung und Gewährleistung der wirtschaftlichen und persönlichen Hilfe und für die Berichterstattung an die Oberbehörden. Um diese Verantwortung wahrnehmen zu können, erhält sie über den Stadtrat den Bericht der Finanzkontrolle und ein regelmässiges Reporting seitens des Sozialdepartements über die aktuellen Entwicklungen in der Sozialhilfe. Sie kann zusätzlich jederzeit detaillierte sachrelevante Informationen verlangen. Die Sozialbehörde erhält zudem Kenntnis von den Ergebnissen der internen Kontrolltätigkeiten der Sozialen Dienste und kann Beobachtungsschwerpunkte festlegen. Die Erkenntnisse der Sozialbehörde zur Durchführung der Sozialhilfe fliessen über die Vorsteherin oder den Vorsteher in die Sozialen Dienste zurück.

Neu konzentriert sich die Sozialbehörde auf strategische Aufgaben und entscheidet operativ nur noch in Sonderfällen. Sonderfälle sind einerseits Entscheide, welche eine Ausnahme zu den bestehenden städtischen oder kantonalen Richtlinien verlangen. Andererseits betrifft dies auch Entscheide, in welchen grosse Umsicht bei der Auslegung des Ermessensspielraums erforderlich ist. Dies beinhaltet zum Beispiel die Unterstützung von Selbstständigerwerbenden oder von Personen in Aus- oder Weiterbildung.

Die Behörde delegiert die zur Erfüllung der operativen Aufgaben nötigen Kompetenzen an die Sozialen Dienste. Sie erlässt auf Antrag der Vorsteherin oder des Vorstehers des Sozialdepartements Richtlinien über die Gewährung wirtschaftlicher Hilfe im Rahmen des kantonalen Sozialhilfegesetzes und dessen Verordnung sowie übergeordneter Bestimmungen.

Die Sozialbehörde ist Einspracheinstanz bei Verfügungen der Sozialen Dienste. Sie kann so über die rechtsgleiche und korrekte Anwendung des Rechts wachen und wenn nötig Korrekturen vornehmen. Für die Bearbeitung der Einsprachen erhält sie von der Zentralen Verwaltung des Sozialdepartements juristische Unterstützung. Die Mitglieder der Sozialbehörde können die Leistungen der entsprechenden Mitarbeitenden direkt in Anspruch nehmen. Im Bedarfsfall kann die Behörde auch externe Aufträge erteilen, wofür in der Zentralen Verwaltung in einem separaten Budgetposten Mittel eingestellt werden.

Die Sozialbehörde entscheidet im Sinne einer unabhängigen Kontrolle über die Bewilligung von Ermittlungsaufträgen und prüft die Ermittlungstätigkeiten des Inspektorats, um deren Verhältnismässigkeit und Rechtsstaatlichkeit sicherzustellen.

Die Präsidentin oder der Präsident der Behörde stellt als Vorsteherin oder Vorsteher des Sozialdepartements die Verbindung zur Verwaltung sicher. Deshalb ist die Geschäftsstelle der Sozialbehörde in der Zentralen Verwaltung des Sozialdepartements angesiedelt.

Soziale Dienste

Die Sozialen Dienste sind für die operative Umsetzung der übergeordneten Erlasse zuständig. Ihre Direktorin oder ihr Direktor ist verantwortlich für ein umfassendes internes Kontrollsystem, welches unter anderem das Management von Risiken, die Qualitätssicherung und

eine interne Kontrolle beinhaltet. Im Weiteren bearbeitet sie oder er Beschwerden, mit dem Ziel, die Qualität in der Fallarbeit zu steigern und die Gleichbehandlung von Sozialhilfebezüglerinnen und -bezügern sicherzustellen.

Je nach Höhe des Risikos, Höhe der Leistung oder Dauer der Unterstützung liegt die Entscheidungskompetenz bei den Sozialarbeitenden, Stellenleitenden oder Zentrumsleitenden. Bei neuen Fällen bewilligt die oder der Stellenleitende die Aufnahme in die Sozialhilfe. Entscheide in risikobehafteten Fällen wie hohe Rückerstattungen oder die Einstellung von Leistungen liegen in der Kompetenz der Zentrumsleitenden. Die Stellen- und Zentrumsleitenden entscheiden immer in Rücksprache mit der oder dem zuständigen Sozialarbeitenden.

Inspektorat

Das Inspektorat ist formell der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten der Sozialbehörde unterstellt. Administrativ ist es der Zentralen Verwaltung angegliedert. Die Mitarbeitenden des Inspektorats sind Angestellte der Zentralen Verwaltung, womit der Behörde keine Personalführungsaufgaben zukommen.

Die Sozialbehörde entscheidet über Ermittlungsaufträge und prüft die Ermittlungstätigkeit. Im Sinne des Gegenvorschlags zur Volksinitiative «Stopp dem sozialen Sozialhilfemisbrauch», dem der Gemeinderat am 17. Dezember 2008 zugestimmt hat, wird das Inspektorat in der Gemeindeordnung verankert, womit der Auftrag des Parlaments erfüllt wird.

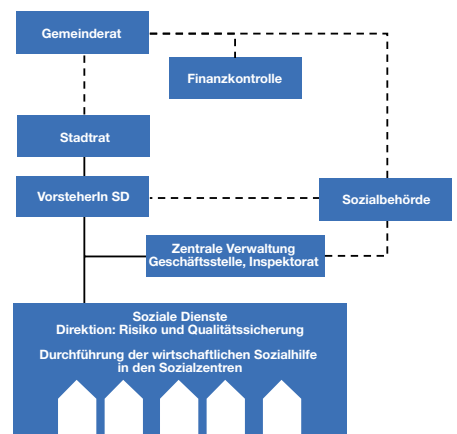
Finanzkontrolle

Die dem Gemeinderat unterstellte Finanzkontrolle der Stadt Zürich übernimmt im Rahmen ihrer jährlichen Revision die Systemkontrolle. Im Rahmen der Systemkontrolle werden erstens die Aufgaben im Bereich der Sozialhilfe und Prozesse und Strukturen überprüft. Zweitens wird das interne Kontrollsystem der Sozialen Dienste analysiert. Der Revisionsbericht der Finanzkontrolle geht wie bisher an die Geschäftsprüfungskommission und die Rechnungsprüfungskommission des Gemeinderates und neu zusätzlich über den Stadtrat an die Sozialbehörde.

Spezialkommission Sozialdepartement des Gemeinderates

Der Spezialkommission Sozialdepartement des Gemeinderates obliegt die Vorbereitung der sozialpolitischen Geschäfte zuhanden des Parlaments. Die Kommission wird halbjährlich über die aktuellen Entwicklungen in der Sozialhilfe informiert. Damit soll der Gemeinderat die Grundlagen für die politische Diskussion erhalten.

Organigramm der zukünftigen Organisation:



Tabellarische Übersicht über die bisherige und neue Aufgabenteilung

Aufgaben	bisher	neues Modell
Richtlinien/Vorgaben		
Erläss kantonaler Gesetze, Verordnungen und Richtlinien	Kantonsrat, Regierungsrat/Direktion für Sicherheit	
Erläss kommunaler Richtlinien	Sozialbehörde	
Operationalisierung übergeordneter Erlasse, Vollzugsrichtlinien	Sozialbehörde und Direktorin oder Direktor Soziale Dienste	Direktorin oder Direktor Soziale Dienste
Entscheide in Einzelfällen		
Entscheid bei Neuaufnahmen (Anspruchsberechtigung)	Einzelfallkommission Sozialbehörde: Nicht-norm; Stellenleitende Soziale Dienste: Norm	Stellenleitende Soziale Dienste
Jährlicher Entscheid (Anspruchsberechtigung)	Stellenleitende Soziale Dienste	Stellenleitende/Zentrumsleitende Soziale Dienste (je nach Unterstützungsdauer und Kosten)
Entscheid bez. Leistungen mit tiefem Risiko und Kosten	Stellenleitende Soziale Dienste	Sozialarbeitende Soziale Dienste
Entscheid bez. Leistungen mit mittlerem Risiko und Kosten	Stellenleitende Soziale Dienste oder Einzelfallkommission Sozialbehörde	Stellenleitende Soziale Dienste
Entscheid bez. Leistungen mit hohem Risiko und Kosten	Stellenleitende Soziale Dienste oder Einzelfallkommission Sozialbehörde	Zentrumsleitende Soziale Dienste
Einstellung von Leistungen	Einzelfallkommission Sozialbehörde	Zentrumsleitende Soziale Dienste
Rückforderungen (bis Fr. 2000.–)	Stellenleitende Soziale Dienste	Sozialarbeitende Soziale Dienste
Rückforderungen (ab Fr. 2000.–)	Einzelfallkommission Sozialbehörde	Zentrumsleitende Soziale Dienste
Sonderfälle	Einzelfallkommission Sozialbehörde	Sozialbehörde
Kontrollen		
Steuerung des Vollzugs gem. Art. 7 lit. a-c SHG*	Sozialbehörde und Stellenleitende Soziale Dienste (gem. Kompetenzordnung)	Sozialbehörde
Prüfung Einhaltung Richtlinien (Referentenkontrolle)	Referentin oder Referent Sozialbehörde	Interne Kontrolle Soziale Dienste und Finanzkontrolle
Fallkontrollen (Mittellosigkeit, Subsidiarität)	Stellenleitende Soziale Dienste, Kompetenzzentrum Soziale Dienste u. a.	Interne Kontrolle Soziale Dienste
Interne (Fall-)Kontrolle	–	Interne Kontrolle Soziale Dienste
Internes Kontrollsystem inkl. Risikomanagement	–	Direktorin oder Direktor Soziale Dienste
Jährliche Revision und Systemkontrolle	Finanzkontrolle	
Bewilligung der Ermittlungsaufträge	Einzelfallkommission Sozialbehörde	Sozialbehörde
Einsprachen/Rekurse		
Einspracheinstanz	Sozialbehörde	
Rekursinstanz	Bezirksrat	
Rechenschaftslegung		
Kontrolle der Inspektoratstätigkeit bez. Angemessenheit und Rechtsstaatlichkeit	–	Sozialbehörde
Berichterstattung an Gemeinderat (jährlich)	–	Sozialbehörde
Aufsicht		
Aufsicht nach SHG*	Bezirksrat	
Oberaufsicht nach SHG*	Regierungsrat	
Finanzen		
Budget	Stadtrat resp. Gemeinderat	

* SHG = Kantonales Sozialhilfegesetz

III. Systematische Kontrollen und konsequente Missbrauchsbekämpfung

Kontrollen

Zur Behebung der im bisherigen Kontrollsystem georteten grossen Defizite sollen Kontrolle und Ausführung getrennt werden. Die Qualität wie auch die Vollständigkeit der Kontrollen sollen ein umfassendes, risikoorientiertes Kontrollsystem sicherstellen, das eine departementsinterne und eine departementsexterne Kontrolle umfasst. Fehler können so schnell und effizient geortet, immer zurückgemeldet und behoben werden.

– **Departementsintern:** Die Kontrollen innerhalb des Departements erfolgen im Rahmen des Risiko- und Qualitätsmanagements. Die Anspruchsberechtigung der Sozialhilfebeziehenden wird jährlich und bei allen Neuaufnahmen kontrolliert. Sozialversicherungsansprüche werden geprüft und geltend gemacht und die Einhaltung der Richtlinien wird kontrolliert. Die im Kontrollprozess entdeckten Schwächen und Fehler lassen sich unmittelbar korrigieren und gewährleisten so ein gutes Qualitätsmanagement. Die Behörde kann Beobachtungsschwerpunkte der internen Kontrolle festlegen. Über die Erkenntnisse aus den Kontrollen wird die Sozialbehörde regelmässig informiert.

– **Departementsextern:** Die Finanzkontrolle führt im Rahmen ihrer Revision jährlich eine unabhängige Systemkontrolle durch und prüft im Bedarfsfall Einzeldossiers. Weiterhin obliegt dem Bezirksrat die jährliche Prüfung der Verwaltungstätigkeiten im Bereich der Sozialhilfe, mit Berichterstattung an die kantonale Sicherheitsdirektion.

Missbrauchsbekämpfung

Der Antrag zur Fallaufnahme und dessen Beilagen werden von den Sozialarbeitenden auf Vollständigkeit und Plausibilität überprüft. Gemäss dem Vier-Augen-Prinzip fällen die Stellenleitenden den definitiven Entscheid über die Ausrichtung von Sozialhilfe, ebenso bei der jährlichen Überprüfung der Mittellosigkeit. Wenn fallführende Sozialarbeitende zusätzliche Abklärungen treffen müssen, können sie Auskünfte u.a. bei der Sozialversicherungsanstalt, dem Strassenverkehrsamt oder dem Bevölkerungsamt einholen. In speziellen und komplexen Fällen – z.B. Liegenschaftsbesitz, Vermögen, selbstständige Erwerbstätigkeit – können sich Sozialarbeitende an das Team «Vertiefte Abklärungen» der Sozialen Dienste wenden. Bei begründetem Verdacht auf missbräuchlichen Leistungsbezug und nach Freigabe des Auftrages durch die Sozialbehörde ermittelt schliesslich das Inspektorat. Zudem führt die interne Kontrolle der Sozialen Dienste regelmässig

risikoorientierte vertiefte Fallkontrollen durch. Geortete Fehler und Unstimmigkeiten werden zwecks Behebung direkt in die Sozialzentren gemeldet und fliessen in die Qualitätssicherung ein.

IV. Verbesserte Rechenschaftslegung

Die Rechenschaftslegung stützt sich auf vorhandene Berichterstattung und ergänzt diese mit weiteren Berichten und Daten:

- Geschäftsbericht der Sozialbehörde an den Gemeinderat
- Geschäftsbericht des Sozialdepartements an den Gemeinderat: Zahlen und Fakten zu den Fällen der Sozialhilfe
- Bericht der Finanzkontrolle an den Stadtrat und den Gemeinderat. Der Bericht geht über den Stadtrat auch an die Sozialbehörde
- Periodische Information der Sozialbehörde mit Kennzahlen zur Entwicklung der Fallzahlen in der Sozialhilfe und zu aktuellen Themen (Monitoring) durch das Sozialdepartement
- Halbjährliche Berichterstattung an die Spezialkommission Sozialdepartement des Gemeinderates durch das Sozialdepartement

Durch diese Berichterstattung soll die Transparenz bezüglich Mittelverwendung und Durchführung der Sozialhilfe verbessert werden.

V. Notwendige Änderungen in der Gemeindeordnung und weiterer Erlasse

Die Reorganisation der Sozialhilfe und die Verankerung des Inspektorats bedingen verschiedene inhaltliche Änderungen (**fett**) der Gemeindeordnung (GO).

Art. 37 Abs. 2

In Art. 37 Abs. 2 erstem Satz GO werden die von der Geschäftsprüfungskommission des Gemeinderates zu prüfenden Geschäftsberichte aufgelistet. Die Sozialbehörde wird darin nicht erwähnt. Im Sinne der Vollständigkeit ist daher Art. 37 Abs. 2 erster Satz GO folgendermassen zu ergänzen:

Die Kommission prüft den Geschäftsbericht sowie die Geschäftsführung des Stadtrates, der Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz, **der Sozialbehörde** sowie der Schulkommissionen.

Art. 75

In Art. 75 GO werden alle Aufgabenbereiche des Sozialdepartements aufgelistet. Unter lit. d wird die «Führung der Heime, soweit sie nicht der Fürsorgebehörde unterstehen», erwähnt. Aufgrund der Tatsache, dass die Sozialbehörde in der Stadt Zürich keine Heime mehr führt, ist der Zusatz «soweit sie nicht der Fürsorgebehörde unterstehen» zu streichen.

Unter lit. h wird der Erkundigungsdienst aufgeführt. Im Sinne des Gegenvorschlags zur Volksinitiative «Stopp dem asozialen Sozialhilfemissbrauch», dem der Gemeinderat am 17. Dezember 2008 zugestimmt hat, wird der Begriff «Erkundigungsdienst» durch folgenden Passus ersetzt und das Inspektorat damit in der Gemeindeordnung verankert:

Führung des Inspektorats, soweit nicht die Sozialbehörde zuständig ist

Art. 76

Art. 76 Abs. 1 GO legt die Anzahl Mitglieder der Sozialbehörde fest. Aufgrund der Reduzierung der Mitgliederzahl muss Abs. 1 entsprechend geändert werden. Abs. 2 wird in Anbetracht des neuen Art. 77

Abs. 2 ersatzlos gestrichen. Demzufolge ist Art. 76 folgendermassen zu ändern:

Die Sozialbehörde setzt sich aus der Vorsteherin oder dem Vorsteher des Sozialdepartements und acht weiteren Mitgliedern zusammen.

Art. 77

Art. 77 GO beinhaltet die Aufgaben der Sozialbehörde. Aufgrund der Neupositionierung der Behörde muss dieser Artikel folgendermassen vollständig ersetzt und ergänzt werden:

Art. 77

¹Der Sozialbehörde stehen zu:

- a) Erfüllung der Aufgaben, die ihr von der kantonalen Gesetzgebung übertragen sind;
- b) Erlass ihrer Geschäftsordnung unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Gemeinderat;
- c) Erlass von Richtlinien zur Gewährleistung der persönlichen Hilfe und Durchführung der wirtschaftlichen Hilfe im Rahmen der ihr durch die kantonale Sozialhilfegesetzgebung übertragenen Obliegenheiten;
- d) Bewilligung und Erteilung der Ermittlungsaufträge an und die Aufsicht über das Inspektorat.

²Die Sozialbehörde kann einzelne Geschäfte einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen von Mitgliedern in eigener Verantwortung übertragen.

Art. 77^{bis}

¹Die Sozialbehörde überträgt in einem Reglement die selbstständige Besorgung bestimmter Aufgaben im Sozialhilfebereich und die damit verbundenen Verfügungsbefugnisse an Angestellte des Sozialdepartements mit eigener Verantwortung. Sie kann Ausnahmefälle von grundsätzlicher Bedeutung davon ausnehmen.

²Gegen deren Anordnungen kann innert 30 Tagen nach der Mitteilung stadtinterner Rekurs (Einsprache) bei der Sozialbehörde erhoben werden. Der Rekurs an den Stadtrat ist ausgeschlossen.

³Für das Verfahren gelten die Vorschriften des kantonalen Verwaltungsrechtspflegegesetzes über den Rekurs.

Änderung der Bezeichnung

In Anbetracht der Tatsache, dass in der Stadt Zürich der Begriff «Sozialbehörde» und nicht «Fürsorgebehörde» verwendet wird, ist eine entsprechende

Anpassung dieses Begriffes angezeigt: Die Behördenbezeichnung «Fürsorgebehörde» wird in Art. 35 Abs. 1 lit. e, Art. 41 lit. a, Art. 58 Abs. 2 und Art. 60 Abs. 4 und im Titel vor Art. 76 durch «Sozialbehörde» ersetzt. Inhaltlich bleiben diese Artikel unverändert. Der Gemeinderat bleibt Wahlinstanz und genehmigt die Geschäftsordnung der Sozialbehörde. Die Vorsteherin oder der Vorsteher des Sozialdepartements präsidiert weiterhin die Sozialbehörde. Die Stellvertretung im Vorsitz der Behörde übernimmt die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident.

Änderungen weiterer Erlasse

In eigener Kompetenz und unter Vorbehalt der Zustimmung der Gemeinde hat der Gemeinderat bereits die neue Geschäftsordnung der Sozialbehörde genehmigt. Der Stadtrat setzt diese in Kraft und hat zudem seinen Beschluss über die Departementgliederung und -aufgaben (StRB DGA) – ebenfalls unter Vorbehalt – angepasst.

VI. Was kann mit dem neuen Organisationsmodell erreicht werden?

Die Sozialhilfe in der Stadt Zürich ist in den vergangenen Jahren in Bezug auf ihren Vollzug und die Missbrauchsproblematik in der Öffentlichkeit immer wieder stark thematisiert worden. Die in der Folge davon ergangene Untersuchung der Geschäftsprüfungskommission und die Analyse der Universität St. Gallen haben erhebliche Mängel im heutigen System aufgezeigt. Die Ursachen dafür liegen vor allem in der historisch gewachsenen Parallelstruktur zwischen Amt und Behörde. Verschiedene frühere Anpassungen und Veränderungen an der Organisationsstruktur konnten die Grundproblematik nicht lösen.

Der Stadtrat und die Sozialbehörde sind der Überzeugung, dass das vorliegende Modell die wesentlichen Mängel des heutigen Systems eliminiert und die Ausrichtung der Sozialhilfe in der Stadt Zürich auf effiziente und effektive Art und Weise unterstützt. Moderne Verwaltungsprinzipien wie «Good Governance», Kongruenz von Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung und einfache Unterstellungsverhältnisse werden eingehalten.

Mit der Konzentration der Sozialbehörde auf strategisch-normative Aufgaben bleibt die Aufsicht über und damit die Verantwortung für die Ausrichtung der Sozialhilfe bei einem demokratisch legitimierten Gremium. Die verbesserte Berichterstattung an den Gemeinderat

führt zu erhöhter Transparenz. Das neue Modell wird Strukturen und Prozesse wesentlich vereinfachen. Damit erhält die Verwaltung für die kommenden Jahre die entsprechenden Rahmenbedingungen, um die voraussichtlich grosse Zunahme von Sozialhilfefällen unter den gegebenen Sparmassnahmen mit hoher Qualität bewältigen zu können.

Antrag

Folgender Antrag wird den Stimmberechtigten zum Entscheid unterbreitet:

1. Die Gemeindeordnung der Stadt Zürich vom 26. April 1970 wird wie folgt geändert:

Art. 35

¹Der Gemeinderat wählt:

[lit. a–d unverändert]

e) die Mitglieder der Sozialbehörde, mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten

[lit. f–l unverändert]

Art. 37 Abs. 2 erster Satz

²Die Kommission prüft den Geschäftsbericht sowie die Geschäftsführung des Stadtrates, der Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz, der Sozialbehörde sowie der Schulkommissionen.

Art. 41

Dem Gemeinderat stehen zu:

a) Erlass seiner Geschäftsordnung und die Genehmigung der Geschäftsordnung der Sozialbehörde und der Vormundschaftsbehörde

[lit. b–t unverändert]

Art. 58 Abs. 2 zweiter Satz

²[Erster Satz unverändert] Die Vorsteherin oder der Vorsteher des Sozialdepartements präsidiert die Vormundschaftsbehörde und die Sozialbehörde.

Art. 60 Abs. 4

⁴Die Stellvertretung im Vorsitz der Vormundschaftsbehörde und der Sozialbehörde übernimmt die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident dieser Behörden.



Wirtschaftliche Hilfe ist immer verbunden mit Beratung. Nach der Anmeldung suchen die Sozialarbeitenden gemeinsam mit den Betroffenen Wege, um die individuelle Situation positiv zu verändern.

Art. 75

[lit. a–c unverändert]

d) Führung der Heime

[lit. e–g unverändert]

h) Führung des Inspektorats, soweit nicht die Sozialbehörde zuständig ist
[lit. i–m unverändert]

IV. Sozialbehörde und Vormundschaftsbehörde

Art. 76

¹Die Sozialbehörde setzt sich aus der Vorsteherin oder dem Vorsteher des Sozialdepartements und acht weiteren Mitgliedern zusammen.

²[aufgehoben]

Art. 77

¹Der Sozialbehörde stehen zu:

- a) Erfüllung der Aufgaben, die ihr von der kantonalen Sozialhilfegesetzgebung übertragen sind;
- b) Erlass ihrer Geschäftsordnung unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Gemeinderat;
- c) Erlass von Richtlinien zur Gewährleistung der persönlichen Hilfe und Durchführung

der wirtschaftlichen Hilfe im Rahmen der ihr durch die kantonale Sozialhilfegesetzgebung übertragenen Obliegenheiten;

- d) Bewilligung und Erteilung der Ermittlungsaufträge an und die Aufsicht über das Inspektorat.

²Die Sozialbehörde kann einzelne Geschäfte einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen von Mitgliedern in eigener Verantwortung übertragen.

Art. 77^{bis}

¹Die Sozialbehörde überträgt in einem Reglement die selbstständige Besorgung bestimmter Aufgaben im Sozialhilfebereich und die damit verbundenen Verfügungsbefugnisse an Angestellte des Sozialdepartements mit eigener Verantwortung. Sie kann Ausnahmefälle von grundsätzlicher Bedeutung davon ausnehmen.

²Gegen deren Anordnungen kann innert 30 Tagen nach der Mitteilung stadtinterner Rekurs (Einsprache) bei der Sozialbehörde erhoben werden. Der Rekurs an den Stadtrat ist ausgeschlossen.

³Für das Verfahren gelten die Vorschriften des kantonalen Verwaltungsrechtspflegengesetzes über den Rekurs.

2. Der Stadtrat setzt diese Änderung der Gemeindeordnung nach Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Empfehlung

Stadtrat und Gemeinderat empfehlen Annahme der Vorlage.

Der Gemeinderat stimmte am 8. Juli 2009 mit 75:9 Stimmen zu.

Informationen

Weitere Informationen und Aktenauflage im Stadthaus, Stadthausquai 17, 8001 Zürich, Büro 411, 4. Stock.

3. Abstimmungsvorlage

Elektrizitätswerk, Erhöhung des Objektkredites von 19,89 Mio. Franken um 18,81 Mio. Franken auf 38,7 Mio. Franken für eine zweite Bohrung zur Erforschung der Geothermienutzung und zur Erschliessung des Wärmepotenzials im Triemli-Quartier sowie für den Bau einer Energiezentrale

Das Wichtigste in Kürze

Die Verankerung der Nachhaltigkeit und der 2000-Watt-Gesellschaft in der Zürcher Gemeindeverfassung verpflichtet die Behörden, die Energieversorgung langfristig umwelt- und klimaverträglich zu gestalten. Die Stadt Zürich setzt für ihre Stromzukunft auf Energie aus erneuerbaren Quellen: Wasser, Wind, Sonne, Biomasse und Geothermie. Die Geothermie ist eine junge, noch wenig ausgereifte Technologie, die auf der Nutzung von Wärme aus dem Erdinnern basiert.

Zum Ermitteln des Geothermepotenzials auf dem Gebiet der Stadt Zürich sind vertiefte Abklärungen nötig. Der Gemeinderat hat im Dezember 2008 einen Objektkredit von 19,89 Mio. Franken beschlossen, mit dem das Elektrizitätswerk der Stadt Zürich (ewz) eine Bohrung im Triemli-Quartier absenken kann. Diese soll erste Erkenntnisse für eine künftige Stromproduktion und Wärmenutzung aus Geothermie auf dem Gebiet der Stadt Zürich bringen. Beim damaligen Projektstand waren präzise Aussagen über die Kosten der Bohrung schwierig. Kommt hinzu, dass das Zeitfenster für das Projekt von Anfang an eng begrenzt war. Mit fortschreitender Bearbeitung des Projektes zeigte sich, dass der bewilligte Betrag für eine Erkundungsbohrung reichen würde, nicht aber für die Nutzung der allenfalls gefundenen Wärme.

Als Reaktion auf die neuen Gegebenheiten reichten elf Mitglieder der gemeinderätlichen Spezialkommission eine Motion ein, die den Stadtrat zu einer vorsorglichen Erhöhung des Objektkredits verpflichtet. Der Stadtrat erfüllte die Motion mit dem Antrag an den Gemeinderat, den bewilligten Kredit von 19,89 Mio. Franken auf 38,7 Mio. Franken aufzustocken. Den endgültigen Entscheid über diese Krediterhöhung treffen die Stimmberechtigten. Erweist sich der Untergrund beim Triemli für eine Wärmenutzung als geeignet, kann das ewz mit den zusätzlichen Mitteln unmittelbar nach der ersten Bohrung eine zweite absenken. Diese soll zusätzliche Erkenntnisse zum Potenzial der vorgefundenen Wärme sowie über allfällige Möglichkeiten der Förderung bringen. Als dritter Schritt wäre der Bau einer Energiezentrale nötig, die die gefundene Wärme fördern und verteilen würde. Sie würde – je nach Ausmass des Fundes – die Liegenschaften der Baugenossenschaft Sonnengarten, das Triemlihospital und allenfalls weitere Gebäude mit Wärme versorgen. Die Stadt Zürich steht mit diesem Projekt unter erheblichem Zeitdruck, weil das geräuscharme Bohrergerät nur beschränkt verfügbar ist, eine Verzögerung erhebliche Mehrkosten verursacht und weil der Bohrplatz im Frühjahr 2011 geräumt sein muss. Darnach ist der Neubau der Baugenossenschaft Sonnengarten bezugsbereit.

Die von Stadt- und Gemeinderat beantragte Krediterhöhung um 18,81 Mio. Franken auf 38,7 Mio. Franken umfasst die zweite Bohrung sowie den Bau der Energiezentrale. Das ewz setzt dafür keine Steuer-gelder ein, sondern selber erwirtschaftete Mittel.

Abstimmungsfrage

Auf Ihrem Stimmzettel werden Sie gefragt:
Wollen Sie die folgende Vorlage annehmen?

Elektrizitätswerk, Erhöhung des Objektkredites von 19,89 Mio. Franken um 18,81 Mio. Franken auf 38,7 Mio. Franken für eine zweite Bohrung zur Erforschung der Geothermienutzung und zur Erschliessung des Wärmepotenzials im Triemli-Quartier sowie für den Bau einer Energiezentrale.

Empfehlung

Stadtrat und Gemeinderat empfehlen Annahme der Vorlage.

I. Ausgangslage

Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger haben am 30. November 2008 die Nachhaltigkeit und die Ziele der 2000-Watt-Gesellschaft in der Gemeindeordnung verankert. Damit ist die Verpflichtung verbunden, die Energieversorgung langfristig umwelt- und klimaverträglich zu gestalten. Dieses Ziel soll erreicht werden mit Massnahmen zur Vermeidung des unnötigen Energie- und Stromverbrauches, zur Steigerung der Energieeffizienz im Alltag sowie mit dem massiven Ausbau und der Förderung von erneuerbaren Energien. Die Erforschung und Erprobung neuer Technologien wie der Geothermie ermöglichen es, weitere wichtige Erfahrungen in der Anwendung zukunftsgerichteter Lösungen in der Energieversorgung zu sammeln.

Bei der Geothermie handelt es sich um eine junge, noch wenig ausgereifte Technologie, die auf der Nutzung von Wärme aus dem Erdinnern basiert. Es bedarf grosser Anstrengungen, dieser Technologie zum Durchbruch zu verhelfen. In der Schweiz sind zurzeit gut ein halbes Dutzend Tiefengeothermie-Projekte in Planung. Die meisten dieser Pilotanlagen sollen zwischen 2012 und 2013 erstellt werden. Zum Ermitteln des Geothermepotenzials auf dem Gebiet der Stadt Zürich und in der näheren Umgebung sind vertiefte Abklärungen nötig. Mit dem Geothermieprojekt im Triemli-Quartier will die Stadt Zürich erste Erfahrungen sammeln. Dazu wird eine Erkundungsbohrung bis auf eine Tiefe von etwa 3200 Metern abgesenkt. Mit dieser Bohrung sollen der Untergrund erkundet und erste Erkenntnisse für eine zukünftige Stromproduktion und Wärmenutzung aus Geothermie auf dem Gebiet der Stadt Zürich gewonnen werden. Der Gemeinderat bewilligte dafür am 17. Dezember 2008 einen Objektkredit von 19,89 Mio. Franken.

Der Beschluss des Gemeinderates erfolgte im Wissen darum, dass beim damaligen Projektstand die Angabe eines präziseren Betrages nicht möglich war. Zudem stand von Anfang an fest, dass für das Vorhaben nur ein begrenztes Zeitfenster zur Verfügung stehen würde. Es konnte davon ausgegangen werden, dass der bewilligte Betrag für eine Erkundungsbohrung genügt. Zeigt diese Erkundungsbohrung, dass sich der Untergrund beim Triemli für eine Wärmenutzung eignet, so ist zur Erschliessung des Wärmepotenzials eine zweite



Mit der Geothermie könnte die Stadt Zürich auf dem Weg in die 2000-Watt-Gesellschaft einen Schritt weiterkommen.

Bohrung sowie der Bau einer Energiezentrale notwendig. Mit der fortschreitenden Bearbeitung des Projektes wurde klar, dass die 19,89 Mio. Franken für die erste Bohrung ausreichen, nicht aber für die zweite Bohrung und den Bau der Energiezentrale.

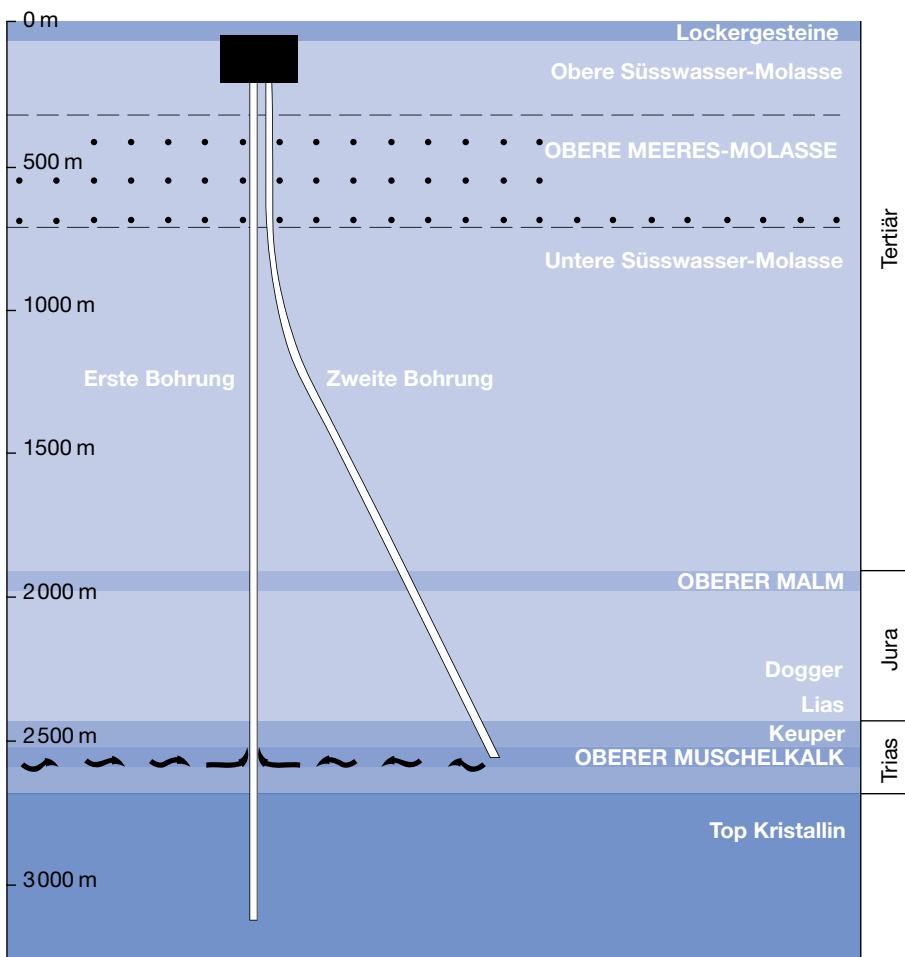
Am 13. Mai 2009 forderten Gemeinderätin Claudia Nielsen (SP) und zehn Mitunterzeichnende mit einer Motion die vorsorgliche Erhöhung des Objektkredits. Der Stadtrat erfüllte diese Motion und beantragte beim Gemeinderat eine Aufstockung um 18,81 Mio. Franken für eine zweite Bohrung und den Bau einer Energiezentrale. Der Gemeinderat folgte diesem Antrag am 19. August 2009. Das letzte Wort zur Krediterhöhung haben die Stimmberechtigten.

II. Schritte der Realisierung

Erkundungsbohrung

Im Zürcher Triemli-Quartier wird auf dem Areal der Baugenossenschaft Sonnengarten eine erste Erkundungsbohrung bis auf eine Tiefe von etwa 3200 Metern abgesenkt. Mit dieser Bohrung werden umfangreiche geologische und hydrologische Untersuchungen des Gesteins bis auf die Tiefe der kristallinen Formationen ermöglicht, die erste Anhaltspunkte über den Untergrund von Zürich geben. Diese Bohrung und die daraus gewonnenen Erkenntnisse werden dazu dienen, Standorte für weitere Bohrungen in Zürich zu ermitteln. Nach Ansicht von Geothermie-Experten kann am gewählten Standort mit einer Fördertemperatur bis 80 °C und mit einer Wärmeleistung von 200 bis 2600 Kilowatt gerechnet werden. Gleichzeitig mit der Erkundungsbohrung erstellt die Baugenossenschaft Sonnengarten auf dem Areal eine neue Siedlung.

Der vom Gemeinderat bewilligte Objektkredit reicht für die Erkundungsbohrung aus, nicht aber für die nachfol-



Gesteinsschichten und schematische Darstellung der beiden Bohrungen.



Führerkabine des Bohrturmes.

Sowohl für die Erkundung des Untergrundes als auch für die Erforschung der Geothermienutzung und der Erschliessung des Wärmepotenzials besteht ein begrenztes Zeitfenster. Gründe dafür sind einerseits die Verfügbarkeit eines Bohrergerätes, welches für Bohrungen in dicht besiedeltem Gebiet geeignet ist. Andererseits muss die zeitliche Abfolge der beiden Bohrungen mit dem Bauplan der Baugenossenschaft Sonnengarten übereinstimmen. Der Neubau wird voraussichtlich im ersten Quartal 2011 bezugsbereit sein. Bis dann muss das ewz den Bohrplatz geräumt haben.

Ein Unterbruch zwischen den beiden Bohrungen hätte erhebliche Mehrkosten zur Folge – sowohl bei einem Abbau und Wiederaufbau als auch beim Stillstand des Bohrturmes. Daher sollen nach einer erfolgreichen ersten Erkundungsbohrung die zweite Bohrung und der Bau der Energiezentrale ohne Verzug folgen. Dies ist auch wegen des begrenzten Zeitfensters unerlässlich.

Die Erkundungsbohrung zur Erforschung des Untergrundes hat der Gemeinderat in eigener Kompetenz bewilligt. Die nachfolgenden Schritte sind Gegenstand dieser Vorlage.

gend beschriebenen weiteren Schritte. Für die zweite Bohrung und den Bau einer Energiezentrale ist ein zusätzlicher Kredit von 18,81 Mio. Franken nötig.

Zweite Bohrung

Zeigt die Erkundungsbohrung, dass sich der Untergrund beim Triemli für die Nutzung von Erdwärme eignet, so braucht es eine zweite Bohrung, um das Potenzial genauer zu erforschen und die Möglichkeiten zur Erschliessung der Wärme zu erkunden. Es ist vorgesehen, die zweite Bohrung neben der ersten abzusenken. Die ersten 700 Meter der zweiten Bohrung werden parallel zur ersten Bohrung verlaufen. Danach wird die Bohrung um rund 1 Grad pro 10 Meter abgelenkt. Auf der Tiefe von etwa 3000 Metern erreicht die zweite Bohrung voraussichtlich einen Abstand von etwa 1000 Metern zur ersten Bohrung. Die zweite Bohrung (vgl. Abb.) soll verfeinerte Erkenntnisse über die Beschaffenheit des Untergrundes liefern und genauere Aussagen zum Potenzial der vorgefundenen Wärme erlauben. Zudem soll erkundet werden, ob, wie und mit welchem Aufwand die gefundene Wärme gefördert werden kann.

Bau einer Energiezentrale

Wenn die zweite Bohrung ergibt, dass die gefundene Wärme in ausreichender Menge und mit den notwendigen Temperaturen gefördert werden kann, ist der Weg für die Nutzung des Wärmepotenzials offen. Zur Förderung und Verteilung der gefundenen Wärme muss eine Energiezentrale gebaut werden. Die Energiezentrale umfasst das Gebäude und die erforderlichen technischen Installationen.

Kann das Wärmepotenzial genutzt werden, so können je nach Wärmevorkommen die Liegenschaften der Baugenossenschaft Sonnengarten, das Stadtspital Triemli und allenfalls weitere geeignete Gebäude der näheren Umgebung versorgt werden. Der Preis für eine allfällige Wärmelieferung an die Kundinnen und Kunden richtet sich nach dem Marktpreis für erneuerbare Energie.

III. Voraussetzungen für die Realisierung

Die Voraussetzungen für die Realisierung des Projektes sind günstig:

- Die Baugenossenschaft Sonnengarten ist gegenüber dem Projekt positiv eingestellt und hat ihre Zustimmung zur Nutzung ihres Grundstücks erteilt.
- Der Bohrstandort erfüllt die Anforderungen bezüglich Grösse und Geologie und bietet den Vorteil, dass die Bohrung gleichzeitig mit dem Neubau der Siedlung erfolgen kann. Somit können Emissionen für die Nachbarschaft deutlich reduziert werden.
- Sowohl die Baugenossenschaft Sonnengarten als auch das Stadtspital Triemli haben vertraglich zugesichert, die allfällig nutzbare Wärme zu beziehen.
- Die Gebäude, die für eine Versorgung in Frage kommen, ermöglichen eine ganzjährige Nutzung der Wärmequelle. Dadurch könnten CO₂-Emissionen bis zu 2000 Tonnen pro Jahr vermieden werden.



Teil der Bohreinrichtung.

IV. Kosten

Das Projekt im Triemli-Quartier dient der Erforschung des Geothermepotenzials auf dem Gebiet der Stadt Zürich. Folgende Kosten werden in den Jahren 2009 bis 2011 anfallen. Sie werden durch das ewz finanziert.

Erkundungsbohrung	Kosten in Fr.
Planung	2 766 710
Bauliche Massnahmen	3 345 000
Bohrung 1	7 826 000
Tests	2 300 000
Unvorhergesehenes/Risiko	2 251 000
Mehrwertsteuer 7,6% (heutiger Satz/gerundet)	1 405 710
Total brutto	19 894 420

Zweite Bohrung	Kosten in Fr.
Planung	1 147 000
Bohrung 2	7 810 000
Tests	1 166 000
Unvorhergesehenes/Risiko	5 000 000
Mehrwertsteuer 7,6% (heutiger Satz/gerundet)	1 149 000
Total brutto	16 272 000

Energiezentrale	Kosten in Fr.
Planung	492 000
Gebäude und technische Installationen	1 500 000
Unvorhergesehenes	367 000
Mehrwertsteuer 7,6% (heutiger Satz/gerundet)	179 000
Total brutto	2 538 000

Gesamttotal brutto 38 704 420

Abzüglich bereits bewilligter Ausgaben 19 894 420

Erhöhung des Objektkredites brutto 18 810 000

Im Bruttokredit eingeschlossen sind wesentliche Eigenleistungen von Fr. 900 000.–

V. Risikobeurteilung

Zum heutigen Zeitpunkt sind die Kenntnisse über die Beschaffenheit des Untergrundes von Zürich zu wenig detailliert, und es bestehen deshalb noch grosse Unsicherheiten. Eine Bohrung ist daher immer mit dem Risiko behaftet, dass die erwarteten Temperaturen und Ergiebigkeiten nicht vorgefunden werden. Zusätzlich besteht, wie sich in Basel gezeigt hat, das Risiko eines Erdbebens. Diese Risiken können aber durch vorübergehende Untersuchungen und durch die Wahl der Technologie beeinflusst werden. Beim Basler Geothermie-Projekt wurde bis ins kristalline Grundgestein in Tiefen von 5000 Metern gebohrt und das Gestein unter hohem Druck aufgesprengt. Beim Projekt Triemli hingegen wird in eine Tiefe von höchstens 3500 Metern gebohrt, und es wird kein Aufbrechen des Untergrundes erfolgen. Die in den Bohrungen auftretenden Drücke sind wesentlich kleiner als jene in Basel, und ausserdem liegt Basel in Bezug auf Erdbeben in einer deutlich aktiveren Zone als Zürich. Daher rechnen Fachleute beim Vorhaben im Triemli-Quartier mit keinen spürbaren Erschütterungen. Dennoch werden oberflächennahe Sensoren und Tiefensensoren installiert. Sollten wider Erwarten Erschütterungen auftreten, so erfassen die Sonden diese, und man kann darauf reagieren. Zudem könnten allfällige Auswirkungen auf Gebäude ermittelt werden.

Der Bohrvorgang selber ist ebenfalls mit Risiken behaftet. Technische Probleme wie Gestängebruch oder Verlust des Bohrkopfes könnten auftreten. Derartige Vorfälle könnten erhebliche Mehrkosten verursachen. Daher wurde die Position Risiko bei den Kosten entsprechend hoch angesetzt.

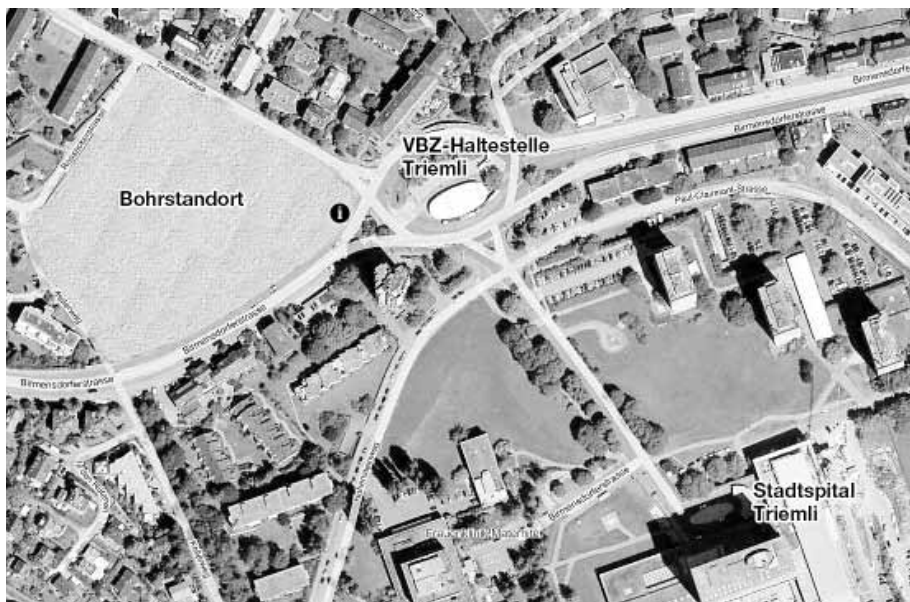
Unter welchen Bedingungen wird die Krediterhöhung beansprucht?

Rechtliche Voraussetzung

Der Regierungsrat des Kantons Zürich hat am 8. Juli 2009 sein Einverständnis zu den Bohrungen und zur geothermischen Grundwassernutzung gegeben. Gegen diesen Entscheid sind Beschwerden eingegangen. Das ewz kann mit der Bohrung erst beginnen, wenn die Beschwerden abgewiesen sind. Ist dies noch in diesem Jahr der Fall, reicht die Zeit für eine zweite Bohrung voraussichtlich aus (Stand Ende September 2009), und die Krediterhöhung wird beansprucht.

Technische Voraussetzung

Die erste Erkundungsbohrung zeigt, dass sich der Untergrund beim Triemli für die Nutzung von Erdwärme eignet, und es gibt Hinweise, dass die Wärme erschlossen werden kann.



Bohrstandort im Triemli-Quartier. Vor der Baustelle befindet sich ein Informationspavillon.

VI. Zusammenfassung

Die Geothermie ist eine Form der erneuerbaren Energie, die für die künftige Energieversorgung der Stadt Zürich bedeutend werden könnte. Allerdings braucht es für eine mögliche Nutzung Kenntnisse über die Beschaffenheit des Untergrundes. Mit dem Triemli-Projekt bietet sich die Chance, bei der Geothermie

einen Schritt weiterzukommen. Das ewz als finanziell gesundes Unternehmen verfügt über die nötigen Mittel, um in die noch junge Technologie zu investieren. Die vorsorglich beantragte Krediterhöhung um 18,81 Mio. Franken wird nur beansprucht, wenn die Erkundungsbohrung zeigt, dass sich die geologischen Verhältnisse für eine Wärmenutzung eignen.

Antrag

Folgender Antrag wird den Stimmberechtigten zum Entscheid unterbreitet:

- Für eine zweite Bohrung zur Erforschung der Geothermienutzung und zur Erschliessung des Wärmepotenzials im Triemli-Quartier (Phase 2) sowie für den Bau einer Energiezentrale (Phase 3) wird eine Erhöhung des am 17. Dezember 2008 vom Gemeinderat bewilligten Objektkredites von 19,89 Mio. Franken um 18,81 Mio. Franken auf 38,7 Mio. Franken bewilligt.**
- Die Kreditsumme erhöht oder vermindert sich entsprechend der Änderung des Zürcher Index für Wohnbaukosten zwischen der Aufstellung des Kostenvoranschlages und der Ausführung (1. April 2008).**

- Über die Freigabe der zweiten Erkundungsbohrung (Phase 2) und den Bau der Energiezentrale (Phase 3) entscheidet der Stadtrat.**

Empfehlung

Stadtrat und Gemeinderat empfehlen Annahme der Vorlage.

Der Gemeinderat stimmte am 19. August 2009 mit 95:21 Stimmen zu.

Informationen

Weitere Informationen und Aktenuaflage im Stadthaus, Stadthausquai 17, 8001 Zürich, Büro 411, 4. Stock.

4. Abstimmungsvorlage

Volksinitiative «40 Meter sind genug»

Das Wichtigste in Kürze

Die Volksinitiative «40 Meter sind genug» verlangt, dass Hochhäuser inskünftig nur noch bis zu einer Gesamthöhe von maximal 40 Metern und zudem einzig und allein noch in Zonen zulässig sein sollen, in denen ansonsten Gebäudehöhen von mehr als 20 Metern erlaubt sind.

In Zürich gilt ein Haus von über 25 Meter Gebäudehöhe bereits als Hochhaus. Es wird nur bewilligt, wenn es strenger Anforderungen genügt. Schon heute darf man nur in sorgfältig festgelegten Gebieten Hochhäuser erstellen. Auf fast zwei Dritteln der Bauzonenfläche sind keine Häuser von über 25 Meter erlaubt.

Die Initiative bestimmt die Hochhausgebiete ausschliesslich aufgrund der zulässigen Gebäudehöhen in der Bau- und Zonenordnung. Das ist zu starr. Die heute geltende Regelung wurde detaillierter erarbeitet: So sind die Gebiete und die zulässigen Höhen nach Topografie, Stadtbild und Stadtstrukturen festgelegt und gebietsweise unterschieden. Im Rahmen der Grundordnung sind heute im Gebiet III maximal 40 Meter, in den Entwicklungsgebieten Zürich-West und Zürich Nord Häuser bis 80 Meter möglich. Das macht Sinn, weil dank höheren Häusern mehr wertvoller Platz am Boden bleibt. Hochhäuser, die im Rahmen der Grundordnung erstellt werden, bekommen keine zusätzlichen Nutzflächen.

Der Gemeinderat hatte den seit 2005 geltenden Bestimmungen mit 115 zu 0 Stimmen zugestimmt. Wenn wir auf Zürichs Stadtbild blicken, sehen wir viele hohe Häuser, die noch vor der neuen Regelung erstellt wurden. Einige könnten heute im Rahmen der Grundordnung an diesen Orten nicht mehr gebaut werden.

Die aktuelle Regelung ist erst seit rund vier Jahren in Kraft. Sie hat sich bewährt und wird sich bewähren. Es braucht darum keine neue Regelung. Das ist auch ein Gebot der Rechtssicherheit.

Abstimmungsfrage

Auf Ihrem Stimmzettel werden Sie gefragt:
Wollen Sie die folgende Vorlage annehmen?
Volksinitiative «40 Meter sind genug».

Empfehlung

**Stadtrat und Gemeinderat empfehlen
Ablehnung der Vorlage.**



Grünfläche zum Spielen beim Hochhaus Heiligfeld.

I. Ausgangslage

Die in Form eines ausformulierten Entwurfs eingereichte Volksinitiative «40 Meter sind genug» verlangt: «Art. 9 der Bauordnung der Stadt Zürich wird wie folgt geändert:

¹Hochhäuser sind nur in Zonen zulässig, in denen ansonsten Gebäudehöhen von mehr als 20 Metern erlaubt sind.

²Die zulässige Gesamthöhe solcher Häuser beträgt 40 Meter.»

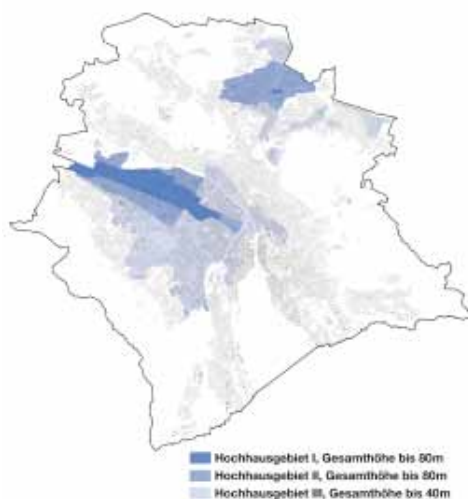
Die Begründung der Initiative lautet wie folgt: «Häuser von mehr als 40 Metern Höhe passen nicht ins Stadtbild von Zürich (zum Vergleich: Der Uetlibergturm misst 30 Meter). In Wohnquartieren wie Wiedikon, Seebach oder Schwamendingen sind Hochhäuser überhaupt fehl am Platz. Trotzdem sind sie dort heute erlaubt. Im Stadtkreis 5 bestehen sogar schon mehrere Pläne für über 100 Meter hohe Wolkenkratzer. Wenn das so

weitergeht, sieht man schon bald von Wipkingen aus den Uetliberg nicht mehr, und von Altstetten gesehen hat man statt des Zürichbergs eine Wand von Hochhäusern vor sich. Mit der vorliegenden Initiative wird das vertraute Stadtbild vor der Verschandelung durch Wolkenkratzer geschützt.»

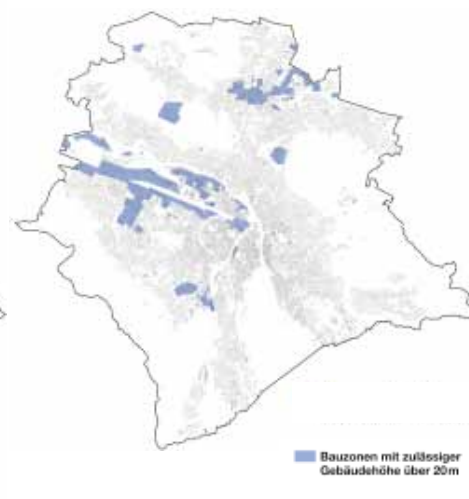
Als Hochhäuser gelten im Kanton Zürich Gebäude von über 25 Meter Höhe. Sie sind nur in Gebieten gestattet, die in der Bau- und Zonenordnung (BZO) als Hochhausgebiete bezeichnet werden. Die Stadt Zürich hat ihr Hochhausgebiet zusätzlich differenziert (siehe Abbildung unten links).

Im mit Abstand grössten der drei Hochhausgebiete (Gebiet III) sind bereits heute nur Bauten bis 40 Meter Höhe möglich. Nur in den viel kleineren Hochhausgebieten I und II dürfen die Gebäude bis 80 Meter hoch werden. Die Festlegung dieser drei Teilgebiete wurde

Geltende Hochhausgebiete

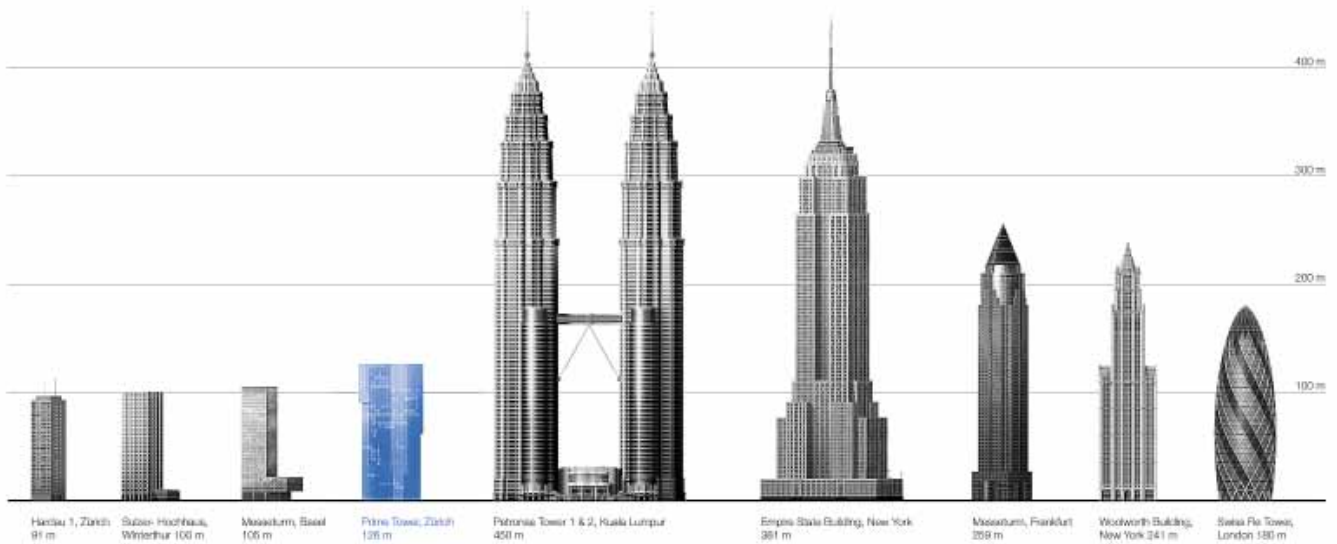


Hochhausgebiete gemäss Initiative



Heute festgelegte Hochhausgebiete.

Hochhausgebiete gemäss Initiative.



Der Prime Tower, das höchste Gebäude Zürichs, im Vergleich zu internationalen Wolkenkratzern und Schweizer Hochhäusern (© SkyscraperPage.com)

mit grosser Sorgfalt vorgenommen. Massgebend waren die Kriterien Stadtstruktur, Stadtbild, Topografie, Verkehrserschliessung, Entwicklungspotenzial und Nutzungsstruktur. Insgesamt gesehen sind auf fast zwei Dritteln der Bauzonenfläche oder über 80 Prozent der Stadtfläche überhaupt keine Hochhäuser erlaubt.

II. Differenzierung ist nötig

Eine solche Differenzierung leistet die Initiative nicht. Ihre Gebietsfestlegung basiert auf einer eindimensionalen Grundlage, nämlich der bestehenden Zonenausscheidung.

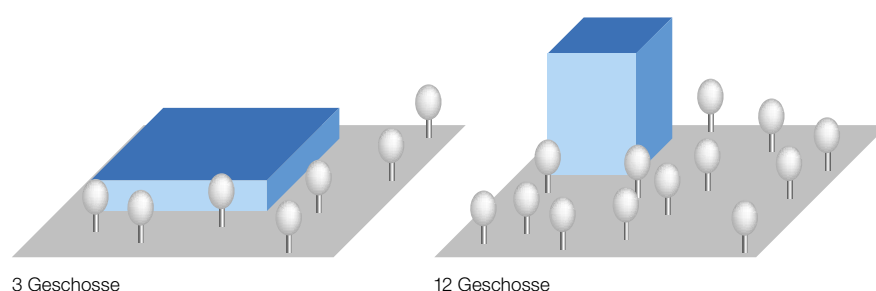
Wenig sinnvolle Gebietsabgrenzung

Mit der Annahme der Initiative wären bis 40 Meter hohe Häuser lediglich noch in den Zentrumszonen Z6 und Z7, den Industriezonen I und IHD, den Zonen für öffentliche Bauten ETH-Hönggerberg, UNI-Irchel, Oe6 und Oe7 sowie in den Quartierhaltungszonen QI6 und QI7 gestattet (Abbildung Seite 14, unten rechts). Bei der Festlegung dieser Zonen hatte man jedoch nicht an Hochhäuser gedacht – auch nicht an solche mit einer Höhe von 40 Metern. Die Zonenfestlegung folgte anderen Überlegungen, und es ist darum nicht sinnvoll, für die Zulassung von Hochhäusern einfach auf diese Zonenzugehörigkeit abzustellen.

Demgegenüber hat sich die heute geltende Regelung weiterführende Gedanken zur Platzierung möglicher Hochhäuser gemacht. Unter anderem, dass in Zürich keine Satellitenstädte mit Hochhäusern entstehen sollen. Baugebietsränder sind für Hochhäuser ebenso ungeeignet wie Aussichtslagen. Seeufer und Altstadt sollen frei von Hochhäusern bleiben und auch der Milchbuck verträgt diese Bauweise nicht.

Freiflächen

Ausnutzungsziffer 90%



Ein Hochhaus lässt mehr Freiraum.

Allein die Tatsache, dass ein geplantes Hochhaus innerhalb eines Hochhausgebietes liegt, heisst im Übrigen nicht, dass es bewilligt wird und gebaut werden kann. Hochhäuser unterliegen im Baubewilligungsverfahren nämlich zusätzlich besonderen Anforderungen: Sie müssen verglichen mit einer gewöhnlichen Überbauung ortsbaulich einen Gewinn bringen oder durch die Art und Zweckbestimmung des Gebäudes bedingt sein. Zudem sind Hochhäuser architektonisch besonders sorgfältig zu gestalten. Die Ausnutzung darf nicht grösser als bei einer gewöhnlichen Überbauung sein. Ferner darf die Nachbarschaft nicht wesentlich beeinträchtigt werden, insbesondere nicht durch Schattenwurf in Wohnzonen oder gegenüber bewohnten Gebäuden. In verfahrensrechtlicher Hinsicht bedarf die baurechtliche Bewilligung für Hochhäuser der Genehmigung der Baudirektion. Das Baukollegium, ein beratendes, international zusammengesetztes Fachgremium beurteilt die konkreten Hochhausprojekte und gibt eine Empfehlung zuhanden der Bewilligungsbehörde ab. Es gewichtet vor allem die städtebauliche und architektonische Qualität und entscheidet nicht allein aufgrund der Gebäudehöhe. Denn auch ein 35 Meter hohes Gebäude kann von schlechter Qualität sein.

Die heutige Ausscheidung der Hochhausgebiete mit einer sorgfältigen Beurteilung der Projekte durch das Baukollegium ist zweckmässiger als die Regelung der Initiative.

Wenig sinnvolle Höhenbeschränkung

Man muss sich vergegenwärtigen, dass die Zürcher Hochhäuser im internationalen Vergleich recht klein erscheinen.

Im Rahmen der Grundordnung erstellte Hochhäuser dürfen nicht mehr Nutzfläche konsumieren als eine

gewöhnliche Überbauung. Aber die Grundeigentümer haben mehr Spielraum, indem sie entscheiden können, ob sie in die Höhe oder in die Breite bauen wollen – die Nutzfläche muss die gleiche bleiben. Ein Hochhaus verkleinert den so genannten «Fussabdruck». Damit bleibt zum Beispiel mehr Platz (siehe Abbildung unten) für mehr Grünraum.

Häuser über 40 Meter sind in einer Stadt auch Orientierungspunkte. Das fällt auf, wenn man vom Uetliberg auf Zürich schaut. Die vier Hardau-Wohnhochhäuser (65, 79, 84 und 92 Meter), das Stadtspital Triemli oder das Swissotel in Oerlikon – sofort können wir uns in der Stadt orientieren. Das sind alles keine mehr als 100 Meter hohe Wolkenkratzer, sondern Hochhäuser zwischen 40 und 92 Metern am richtigen Ort in guter Qualität. Sie tragen zu einem übersichtlichen Stadtbild bei.

Anzufügen ist, dass auch bei Annahme der Initiative Hochhäuser wie etwa der Prime Tower mittels Sondernutzungsplänen (Gestaltungsplan oder Sonderbauvorschriften) gebaut werden könnten. Diese bedingen eine sorgfältige Planung und Abwägung und nicht zuletzt eine spezielle Zustimmung des Gemeinderates.

Hochhäuser sind keine Spekulantenbauten

Die Begründung der Initiative suggeriert, dass in erster Linie ein paar superreiche Grundeigentümer (vor allem Banken und Konzerne) Bürohochhauspaläste bauen wollten, um daraus Profit zu schlagen. Diese Darstellung ist in mehrfacher Hinsicht unzutreffend. Wie bereits erwähnt, können Grundeigentümer in einem im Rahmen der Grundordnung erstellten Gebäude nicht mehr Ausnutzung realisieren. Unter den bestehenden Hochhäusern finden sich nicht nur private Bürohäuser, sondern auch Wohn-, Spital- und Verwaltungsbauten. Zum Beispiel das schutzwürdige städtische Wohnhaus am Letzigraben oder die neue Wohnüberbauung «James» in Altstetten, die bereits voll vermietet ist.

Wohnungen in Hochhäusern sind sehr gefragt, sind Teil der städtischen Kultur. Auch betagte Bewohner und Bewohnerinnen der Alterswohnungen in der Hardau schätzen die Aussicht auf See und Berge. Die vier Türme der Hardau sind zwischen 65 und 92 Metern hoch – liegen also deutlich über der Maximalhöhe, welche die Initiative verlangt.

III. Zusammenfassung

Die Initiative «40 Meter sind genug» will einen restriktiveren Umgang mit höheren Häusern. Die rigorose Höhenbeschränkung wird den Anforderungen an eine Stadt nicht gerecht. Die geltenden Bestimmungen



Hochhäuser sind Orientierungspunkte in einer Stadt.



Wohnen in Hochhäusern ist begehrt und nicht nur für Reiche möglich.

gehen sorgsam mit dem bestehenden Stadtbild um. Hochhäuser sind nur an sorgfältig ausgeschiedenen Orten zulässig und jedes Hochhausprojekt wird vom Baukollegium, einem Rat von stadtinternen und externen Fachleuten, und den Behörden streng geprüft. Es besteht keine Notwendigkeit, die seit 2005 geltende Regelung bereits wieder zu revidieren.

Der Gemeinderat hat die Volksinitiative «40 Meter sind genug» am 26. August 2009 mit 112:3 Stimmen abgelehnt.

Empfehlung

Stadtrat und Gemeinderat empfehlen Ablehnung der Volksinitiative.

Informationen

Weitere Informationen und Aktenauflage im Stadthaus, Stadthausquai 17, 8001 Zürich, Büro 411, 4. Stock.

Stellungnahme des Initiativkomitees

Stadtbild bewahren: 40 Meter sind genug!

In Zürich ist ein Wolkenkratzer-Boom im Gange. In rascher Folge werden Türme von 80 oder gar über 100 Metern Höhe projektiert. Wenn jetzt nicht eingeschritten wird, entsteht in den nächsten 10–20 Jahren vor allem entlang der Limmat ein ganzer Wald von 80 Meter hohen Klötzen. Diese passen nicht in unsere kleinräumige Gelände- und Siedlungsstruktur. Sie verschandeln das Stadtbild und verstellen den Bewohnern der angrenzenden Hanglagen die Sicht auf die Landschaft.

Die Volksinitiative «40 Meter sind genug!» will die Gebäudehöhe auf höchstens 40 Meter beschränken. Das ist immer noch sehr viel: etwa 13 Stockwerke, 10 Meter höher als der Aussichtsturm auf dem Üetliberg! Ausserdem sollen Hochhäuser, also über 25 Meter hohe Gebäude, nur noch erlaubt sein, wo sonst schon über 20 Meter hoch gebaut werden darf. Damit wird sichergestellt, dass die Hochhäuser das Quartierbild nicht zu sehr dominieren.

Zutreffend ist, dass auch die neue Höhenbeschränkung aufgrund des kantonalen Baugesetzes mit Gestaltungsplänen umgangen werden kann. Über diese kann aber der Gemeinderat frei entscheiden. Von ihm darf wohl erwartet werden, dass er nach Annahme der Initiative den Volkswillen respektiert und keine Gestaltungspläne mit über 40 Meter hohen Gebäuden mehr bewilligt!

Das stadträtliche Argument der «Rechtssicherheit» sticht nicht. Diese bedeutet sicher nicht, dass das Volk eine Bauordnung, die sich als unzweckmässig erwiesen hat, erst nach vielen Jahren ändern darf, wenn das Stadtbild schon unwiderruflich Schaden genommen hat.

Einem Irrtum unterliegt, wer glaubt, dass mit dem Bau immer höherer Türme die Verbetonierung von Grünflächen und die Zersiedelung der Landschaft aufgehalten werden könnten. Die Wolkenkratzer enthalten Unmengen von Wohn- und Arbeitsflächen für Menschen, die jetzt noch gar nicht hier sind, sondern grösstenteils aus dem Ausland zuwandern werden. Für die vielen Neuzuzüger muss die ganze Infrastruktur erstellt werden: zusätzliche Schulen, Spitäler, Strassen, Tram- und Buslinien, Einkaufsmöglichkeiten und anderes mehr. Mit der weiter zunehmenden Bevölkerungsdichte wird auch das Verkehrschaos immer schlimmer. Die Erholungsräume im Umkreis der Stadt werden noch stärker übernutzt. Der Dichtestress für die Menschen und damit die Häufigkeit psychischer Erkrankungen nehmen zu. Rund um die Hochhäuser gibt es zwar «Freiräume», doch sind dies meist sterile Rasenflächen oder Asphaltplätze. Darunter befinden sich riesige Tiefgaragen, die gerade entlang der Limmat den empfindlichen Grundwasserhaushalt immer mehr stören werden.

Bei Zürichs Politikern und Wirtschaftsbossen herrscht der «Metropolen-Fimmel». Sie glauben, Zürich müsse mit Europas Millionenstädten um die Wette wachsen. Man will hoch hinaus und vergisst dabei die Menschen, die zwischen den Beton- und Glastürmen leben müssen. Die Initiative «40 Meter sind genug» ist die Bremse, die jetzt betätigt werden muss, damit wir Zürcherinnen und Zürcher nicht eines Tages erwachen und unsere Heimatstadt nicht wiedererkennen.

Das Initiativkomitee empfiehlt deshalb die Annahme der Vorlage.

Replik des Stadtrates zu dieser Stellungnahme

Die geltende Regelung hat sich bewährt!

Von einem Boom kann nicht die Rede sein. Bereits in früheren Jahren wurden in Zürich Hochhäuser gebaut, zum Beispiel die erst kürzlich renovierten Hardautürme, wo viele ältere Menschen wohnen. Aktuell sind nur einige wenige Häuser von mehr als 80 Metern geplant. Am höchsten wird der Prime Tower mit 126 Metern werden. Wer über die Grenzen hinausschaut, weiss, dass dies kein hohes Hochhaus ist.

In Zürich gibt es drei Hochhausgebiete. Im weitaus grössten dieser Gebiete sind heute schon keine Hochhäuser über 40 Meter erlaubt. Nur in zwei kleineren, vom Gemeinderat sorgfältig ausgeschiedenen Gebieten, sind höhere Häuser möglich. Zudem sind auf über 80 Prozent der Stadtfläche überhaupt keine Häuser von über 25 Metern erlaubt. Die Stadt Zürich hat sich damit einen engen Rahmen gesetzt.

Rechtlich wäre es möglich, auch bei Annahme der Initiative im Rahmen von Sondernutzungsplanungen Hochhäuser von über 40 Metern zu bauen. Der Gemeinderat ist dazu von Gesetzes wegen legitimiert. Ob er davon Gebrauch macht oder nicht, kann niemand voraussagen. Letztlich kann die Initiative darum nicht halten, was sie verspricht. Die heutige Lösung ist ehrlicher und sinnvoller.

Ob das Argument sticht, würden die Gerichte entscheiden. Tatsache ist, dass die heutige Regelung zweckmässig und die Rechtssicherheit ein hohes Gut ist. Nicht nur für uns alle, sondern auch für private Investoren, auf die Zürich auch künftig angewiesen ist, wenn es darum geht, Wohnungen und Büros zu bauen. Darum ist die heutige Regelung zweckmässig.

Wenn ein Bauherr ein Haus im Rahmen der Grundordnung bauen will, darf er eine bestimmte Menge von Quadratmetern Nutzungsfläche erstellen. Wenn er in die Höhe baut, bleibt um das Hochhaus herum mehr Frei- und Grünraum. Vor 50 Jahren lebten fast 450 000 Menschen in Zürich, heute sind es noch 380 000. Seit rund zehn Jahren wächst Zürich wieder, langsam und geordnet. Andere Städte beneiden uns um die wieder gefundene Attraktivität. Aktuelle Umfragen zeigen, dass die Lebensqualität auch von den Zürcherinnen und Zürchern hoch bewertet wird. Dazu gehört auch, dass an begrenzten, sorgsam ausgesuchten Gebieten höhere Häuser gebaut werden dürfen. Zürich ist eine Stadt, kein Dorf, und Zürich ist bereit, seine Verantwortung als Zentrum der Schweiz wahrzunehmen. Stadt sein und Lebensqualität erhalten: das ist eine Herausforderung. Tiefgaragen haben nichts mit dem Thema Hochhäuser zu tun. Auch bei niederen Bauten können – wenn die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden – Tiefgaragen angelegt werden.

Wohnen und Arbeiten in Hochhäusern ist sehr gefragt. Gerade bei Hochhäusern verhindern strenge Vorschriften, dass sie zu nah beieinander gebaut werden dürfen. Auch wenn in Zürich noch einige Hochhäuser gebaut werden sollten – ein Manhattan oder Frankfurt wird bei uns nicht entstehen. Vieles, was Zürich ausmacht, bleibt. Denken wir an die Altstadt, denken wir an viele Quartiere, wo zwar gebaut wird, aber keine Hochhäuser erlaubt sind. Darum ist die Initiative unnötig.

Stadtrat und Gemeinderat empfehlen deshalb die Ablehnung der Vorlage.